



DAS
BAYERISCHE
BAUGEWERBE

BLICKPUNKT BAU



3 | 2022

BEILAGEN:

Unternehmer-Info Bau
Arbeitsrecht 42/2022:
Sonnenschutz bei Arbeiten im Freien

Bayerische BauAkademie
Kursprogramme Oktober bis Dezember 2022
Maschinentechnik/Führerscheine
Bautechnik/EDV und
Management für den Bau



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

viele von Ihnen haben sich an unserer Frühjahrs-Konjunkturumfrage beteiligt – vielen Dank dafür! Die wichtigsten Ergebnisse finden Sie in diesem Heft ab Seite 16. Die aktuelle Geschäftslage wird von den meisten Betrieben als gut beurteilt. Weniger zufrieden sind Betriebe, die viel für die öffentliche Hand arbeiten, vor allem im Straßen- und Tiefbaubereich. Wenig überraschend ist, dass bei der Bewertung der Preisentwicklung große Einigkeit herrscht. Alle Betriebe sind von den erheblichen Preissteigerungen bei den Baustoffen betroffen und die meisten gehen von weiter steigenden Preisen in den nächsten Monaten aus. Das führt zu deutlichen Unsicherheiten bei der Beurteilung der weiteren Geschäftsentwicklung. Trotzdem will die Mehrheit der Befragten ihr Personal halten oder sogar Beschäftigung aufbauen.

Die Einschätzung unserer Mitgliedsbetriebe zur aktuellen Situation der Branche stand auch im Mittelpunkt unserer Frühjahrs-Presskonferenz, über die wir auf Seite 4 berichten. Ganz bewusst haben wir versucht, deutlich zu machen, dass – entgegen dem Eindruck, der durch die Medien in den vergangenen Wochen erzeugt wurde – die Baustellen trotz teilweise gestörter Lieferketten und stark gestiegener Baustoffpreise im Großen und Ganzen laufen und mit einem Preisrückgang in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Damit wollen wir dem Eindruck entgegenwirken, es könne aus Bauherrnsicht doch besser sein, ein eigentliches geplantes Vorhaben jetzt erst einmal „auf Eis zu legen“ und abzuwarten.

In Richtung der Politik haben wir erneut den Abbau kostentreibender Überregulierungen im Baubereich und die Entlastung der Bauherren zum Beispiel durch Einführung eines Freibetrags bei der Grunderwerbsteuer und eine Erhöhung der AfA angemahnt. Wann, wenn nicht jetzt, ist der richtige Zeitpunkt, um (endlich) Standards, die vielleicht wünschenswert, über kurz oder lang aber schlicht nicht mehr bezahlbar sein werden, auf den Prüfstand zu stellen? Außerdem brauchen Bauherren wie Unternehmer mehr denn je verlässliche Rahmenbedingungen. Das Traverspiel um die Bundesförderung für energieeffiziente Gebäude (siehe Seite 24) lässt zweifeln, ob die Politik das verstanden hat.

Aktuell auf Eis liegt die diesjährige Mindestlohnstarifrunde. Die Arbeitgeberseite hat den Schiedsspruch vom März abgelehnt. Auch unser bayerischer Ausschuss für Tarif- und Sozialpolitik hat sich gegen eine Annahme ausgesprochen. Ein wesentlicher Grund hierfür war vor allem die vom Schlichter vorgesehene Verpflichtung der Arbeitgeber, über die drei Erhöhungen des Mindestlohns 1 um jeweils 0,60 Euro eine Kopplung an die Teuerungsrate zu akzeptieren. Eine solche „Automatik“ hat mit Tarifautonomie wie wir sie verstehen nichts zu tun.

Deutlich mehr Auswirkungen auf die betriebliche Praxis dürften die im Rahmen der Lohn- und Gehaltstarifverhandlungen des letzten Jahres vereinbarten Änderungen im Bereich des Verpflegungszuschusses und der Wegezeitschädigung haben. Auch wenn bis zu ihrem Wirksamwerden im nächsten Jahr noch etwas Zeit ist, informieren wir bereits jetzt auf Seite 13 in diesem Heft und in einem Online-Seminar am 19. Juli 2022. Alle Betriebe sind gut beraten, sich rechtzeitig mit den umfangreichen Änderungen zu beschäftigen und betriebliche Umsetzungsstrategien zu erarbeiten. Wir unterstützen hierbei gerne!

Ihr
Andreas Demharter

Impressum

Informationsdienst für das
Bayerische Baugewerbe:
BLICKPUNKT BAU
ist der Informationsdienst für die
Mitgliedsbetriebe der im Landesverband
Bayerischer Bauinnungen zusammen-
geschlossenen Innungen.

Der Landesverband
Bayerischer Bauinnungen im Internet:
www.lbb-bayern.de

Der Bezugspreis ist
im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Herausgeber:
Service- und Verlagsgesellschaft des
Bayerischen Baugewerbes GmbH
Bavariaring 31 | 80336 München
Telefon 0 89/76 79 - 119
Telefax 0 89/76 79 - 154

Verantwortlich für den Inhalt:
RA Andreas Demharter
Bavariaring 31 | 80336 München

Anzeigen:
Abt. Kommunikation und Medien
Bavariaring 31 | 80336 München

Grafisches Konzept:
Artkrise kommunikation[s]design
Rosenthaler Straße 24 | 10119 Berlin
www.artkrise.de

Satzstellung:
Satzstudio Rößler
Aindlinger Straße 3 | 86167 Augsburg
www.satzstudio-roessler.de

Druck:
Druck + Verlag Ernst Vögel GmbH
Kalvarienbergstraße 22 | 93491 Stamsried
www.voegel.com

100 % Recycling-Papier



Erscheinungsweise: 6 x im Jahr

Nachdruck auch auszugsweise
nur mit Genehmigung des Verlages
und unter Quellenangabe gestattet.

Titelseite:
© stock.adobe.com

AKTUELLES

Jahrespressekonferenz Verlässliche und mutige Baupolitik zur Krisenbewältigung gefordert	4
Hochschulpreis des Bayerischen Baugewerbes 2022 1. Preis geht an Ganga Surendran Sanila	5

RECHT

Radon Das Landesamt für Umwelt informiert zu Schutzmaßnahmen bei Neubauten	7
Bundesrat fordert stärkeren Einsatz wiederverwendbarer Baustoffe	8
Corona-Pandemie Bund und Bayern heben Erlasse aus dem Jahre 2020 auf	9
Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt Sind Vorgaben im Leistungsverzeichnis gleichzeitig Mindestanforderungen für Nebenangebote?	10
GUT ZU WISSEN! Kosten der Angebotserstellung	11

STEUERN

Steuerliche Erleichterungen bei gestörten Lieferketten	12
--	----

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

Verpflegungszuschuss und Wegezeitschädigung ab 2023	13
Mindestlohntarifverhandlungen 2022 Schiedsspruch abgelehnt	14
Durchschnittliche Stundenlöhne im Baugewerbe	15

WIRTSCHAFT

Baukonjunktur Ergebnisse der Frühjahrsumfrage 2022	16
Nachhaltigkeit Fördermittel für Betriebe auf dem Weg zur Klimaneutralität	18
Nachhaltigkeit Leitfaden zur EU-Taxonomie	19
Digitalisierung Bericht der KfW zum Digitalisierungsgrad des Mittelstands	20
Digitalisierung Förderprogramm go-digital ausgeweitet und verlängert	21
Bürgerschaftsservice Online-Plattform Trustlog digitalisiert und vereinfacht den Bürgerschaftsprozess	22

BERUFSBILDUNG

Nachwuchswerbung Kinderbuch „Häuser, Straßen und Tunnel bauen – wie geht das?“	23
USA-Stipendien für Handwerksauszubildende 2023/24	24

TECHNIK

Energieeffizientes Bauen Aktuelle KfW-Förderung und geplante Novelle des Gebäudeenergiegesetzes	24
---	----

FACHGRUPPEN

Asphaltmischwerke Steuerfreie Verwendung von Kohle zur Herstellung von Asphaltmischgut	26
Ingenieurbauten Richtlinien für das Aufstellen von Bauwerksentwürfen fortgeschrieben	26
UNESCO-Kulturerbe Pflasterhandwerk in Immaterielles Kulturerbe Deutschlands aufgenommen	27
Stoffpreisgleitklausel Festlegungen der Autobahn GmbH zum Bundeserlass	28
Süddeutscher Estrichtag Premiere des Branchentreffs war ein großer Erfolg	29
Wechsel in der Geschäftsführung	30
Neue Fachinformation für Isolierer Erläuterungen zu Aufmaß und Abrechnung nach ATV DIN 184	30
Wahlen Hans Simon ist neuer Vorsitzender der Fachgruppe BFTN	31

PERSÖNLICHES

Dr. Nils Kleine-Möller verstorben	32
---	----

VERANSTALTUNGEN

Aktuelle Termine für das Bayerische Baugewerbe	33
--	----

3 FRAGEN AN

Von Experten für Experten Unsere Ansprechpartner stellen sich vor	34
--	----

Jahrespressekonferenz

Verlässliche und mutige Baupolitik zur Krisenbewältigung gefordert

Am 12. Mai 2022 fand im Presseclub München die Jahrespressekonferenz des Landesverbands Bayerischer Bauinnungen statt. Unser Verbandspräsident Wolfgang Schubert-Raab nahm dies zum Anlass, baupolitische Maßnahmen zur Krisenbewältigung einzufordern.

„Das Baugewerbe braucht in diesen krisenhaften Zeiten eine verlässliche und mutige Baupolitik, welche die Rahmenbedingung für das Bauen der veränderten Situation anpasst. Dazu zählen eine verlässliche und verstetigte Neubauförderung und eine Verständigung auf ein bauphysikalisch und wirtschaftlich sinnvolles Niveau bei den Klimaschutzanforderungen im Wohnungsbau. Außerdem muss die Bundespolitik die kommunale Investitionstätigkeit unterstützen, sei es durch Entlastung von Altschulden oder durch Förderprogramme“, so unser Verbandspräsident Wolfgang Schubert-Raab auf der Jahrespressekonferenz. „Wir fordern die versprochene Entlastung von Bauherren etwa durch Einführung eines Freibetrags bei der Grunderwerbsteuer und die Erhöhung der AfA von zwei auf drei Prozentpunkte ein. Und es müssen endlich mutige Schritte zum Abbau der Überreglementierung des Bauens durch Verordnungen und Vorschriften unternommen werden.“

Überwiegend hohe Auftragsbestände, aber Lieferschwierigkeiten und starke Preissteigerungen bei fast allen Baustoffen sowie steigende Finanzierungskosten und eine äußerst schwierige Fachkräftesituation kennzeichneten die Situation des bayerischen Baugewerbes in diesem Frühjahr.

Trotzdem lief es in den ersten Monaten des Jahres auf den Baustellen noch vergleichsweise gut. Das zeigen die Ergebnisse der Frühjahrs-Konjunkturumfrage unseres Verbandes, an der sich 400 Mitgliedsunternehmen beteiligten und die auf der Pressekonferenz vorgestellt wurden (siehe auch ausführlich in diesem Heft auf Seite 16 zu den Ergebnissen der Frühjahrs-Konjunkturumfrage).



Verbandspräsident Wolfgang Schubert-Raab im Interview mit dem Bayerischen Fernsehen.

Die Erwartungen der Betriebe sind jedoch von großen Unsicherheiten geprägt. Die deutlichen Preissteigerungen, mit denen Bauunternehmen im Einkauf konfrontiert sind, erschweren viele Bauvorhaben.

Alle Baubetrieben berichteten von deutlich gestiegenen Einkaufspreisen in den Monaten Februar bis April. Sie gehen davon aus, dass die Preise für Baustoffe und Materialien in den nächsten Monaten weiter deutlich steigen werden.

Trotz der schwierigen Situation auf den Baustellen bleibt das mittelständisch ge-

prägte Baugewerbe ein Beschäftigungsmotor.

Darauf wies Schubert-Raab hin: „Das Baugewerbe ist und bleibt auch in Krisenzeiten ein sicherer und attraktiver Arbeitgeber. Mich freut es besonders, dass jeder dritte Mitgliedsbetrieb unseres Verbandes die Lehrlingszahl in diesem Jahr erhöhen will. Der Bedarf an Fachkräften ist aber noch viel größer, denn fast zwei Drittel der Betriebe hat unbesetzte Ausbildungsplätze. Unsere Mitgliedsbetriebe und die Bauinnungen beraten junge Menschen gerne über die Ausbildungs- und

© LBB

Jobchancen am Bau“, so Schubert-Raab gegenüber der versammelten Presse und den Medien.

Unsere Pressekonferenz erfuhr große mediale Aufmerksamkeit.

Neben dem Bayerischen Fernsehen und den Bayerischen Radiosendern nahmen zahlreiche Journalisten der Tages- und Fachpresse teil. Auch wurde in den Medien ausführlich berichtet.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de



Verbandspräsident Wolfgang Schubert-Raab steht den Pressevertretern und -vertreterinnen Rede und Antwort.

Hochschulpreis des Bayerischen Baugewerbes 2022

1. Preis geht an Ganga Surendran Sanila

Die Stiftung Berufsförderung Bayerisches Baugewerbe schreibt jährlich den Hochschulpreis des Bayerischen Baugewerbes aus. Herausragende Bachelor- und Masterarbeiten der Fachrichtung Bauingenieurwesen mit hohem Praxisbezug für die Anwendung in Unternehmen der klein- und mittelständisch geprägten Bauwirtschaft und nachvollziehbarer, verständlicher Darstellung werden ausgezeichnet. Der Preis wurde 2022 zum 14. Mal vergeben.

In diesem Jahr wurden insgesamt zehn Bachelor- und Masterarbeiten von

- der Technischen Universität München,
- der Universität der Bundeswehr München,
- der Hochschule für angewandte Wissenschaften München,
- der Technischen Hochschule Nürnberg Georg-Simon-Ohm und
- der Hochschule Augsburg

eingereicht. Aus den zehn eingereichten Arbeiten hat der Wettbewerbsausschuss entschieden, zwei Arbeiten mit einem Geldpreis und sieben Arbeiten mit einer Teilnahmeurkunde auszuzeichnen.

Mit dem **1. Preis** wurde Frau Ganga Surendran Sanila für ihre Masterarbeit „Objekt- und versionsbasierte Schlitz- und Durchbruchsplanung in open BIM-Projekten mittels eines datenbankgestützten Workflows“ ausgezeichnet.



© LBB

Frau Surendran Sanila erklärte in einer kurzen Präsentation und einem Interview mit BLICKPUNKT BAU, um welches Problem es in ihrer Masterarbeit ging und wie sie es gelöst hat: „Für meine Masterarbeit habe ich länger als ein halbes Jahr ein Thema gesucht, das sehr relevant für die Baubranche ist und glücklicherweise habe ich ein solches bekommen: die Schlitz- und Durchbruchsplanung.

Dieser Planungsprozess ist im Bauwesen sehr zeitaufwändig und kommunikationsintensiv. Es braucht eine echtzeitige Kommunikation zwischen allen Beteiligten.

ten. In meiner Masterarbeit habe ich hierfür eine Lösung entwickelt, ein Gatekeepertool.

Damit ist es möglich, eine Entscheidungshistorie in einen BIM-Tool in Echtzeit zu verfolgen. Es ist sehr einfach für alle Beteiligten, die letzte Entscheidung zu lesen und zu sehen.

Bei allen Schlitz- und Durchbrüchen sieht man was war, was passiert ist und wann und was die Begründung für die Änderungen ist. Ich denke, es ist sehr wichtig, diesen Entscheidungs- oder Kooperationsprozess zu vereinfachen.“

Präsident Schubert-Raab hob in seiner Laudatio hervor: „Die Schlitz- und Durchbruchsplanung ist zeitaufwändig und fehleranfällig. Insbesondere in Verbindung mit Planänderungen führt dies zu zahlreichen Baumängeln. Frau Surendran Sanila leistet mit der Entwicklung des Prototyps einen wichtigen Beitrag zur Digitalisierung im Bauwesen, der für die Zukunft eine Perspektive aufzeigt, um die Planungs- und Ausführungsqualität im Baugewerbe zu verbessern.“

Den 2. Preis erhielt Frau Helena Angerer



© LBB

Frau Angerer wurde für ihre Masterarbeit zur „Entwicklung von alternativen Methoden zur Straßenzustandserfassung“ ausgezeichnet. Frau Angerer zu Ihrer Masterarbeit: „In meiner Masterarbeit habe ich mich damit beschäftigt, eine alternative Methode zur Straßenzustandserfassung zu finden und dabei habe ich die Beschleunigungssensorik, die zum Beispiel in Smartphones oder wie in meiner Masterarbeit in eine GoPro-Kamera eingebaut ist, eingesetzt.

Aktuell ist die Straßenzustandserfassung in personeller und in finanzieller Hinsicht sehr aufwändig. Durch meine Masterarbeit sowie durch die anschließende Forschungs- und Entwicklungsarbeit kann das Baugewerbe in Zukunft bei der Straßenzustandserfassung unterstützt werden.

Es freut mich natürlich zu sehen, dass das Baugewerbe bereits jetzt Interesse an meiner Arbeit zeigt und diese auch in der Zukunft Anwendung finden kann.“

Präsident Schubert-Raab bestätigt in seiner Laudatio: „Die Arbeit beschäftigt sich mit der Grundlagenentwicklung eines kostengünstigen Messsystems zur kontinuierlichen Überwachung des Straßenzustands. Sie ist ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung des Straßenerhalts. Auf der Grundlage der Arbeit sind auch neue Dienstleistungsangebote von Straßenbaubetrieben denkbar.“

Der 3. Preis wurde nicht vergeben.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de

📌 Eine Bildergalerie zum Hochschulpreis 2022 finden Sie in der Mediathek auf www.lbb-bayern.de unter „Öffentliche Veranstaltungen“. Außerdem wurde ein Video zur Preisverleihungsfeier gedreht, dieses finden Sie auf www.hochschulpreis-bayern.de oder direkt auf unserem YouTube-Kanal „Das Bayerische Baugewerbe“.

📄 Eine Broschüre mit allen zusammengefassten Arbeiten kann auf www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Bildung/Hochschulpreis/Wettbewerbsbeiträge“ heruntergeladen werden. Auf Anfrage können auch die vollständigen Bachelor- und Masterarbeiten als PDF-Datei zur Verfügung gestellt werden.

Vorankündigung:

Die Verleihung des Hochschulpreises 2023 findet am Mittwoch, den 26. April 2023 im Oskar von Miller Forum in München statt. Teilnehmerunterlagen können hierzu jederzeit eingereicht werden. Weitere Informationen finden Sie unter www.hochschulpreis-bayern.de.



© LBB

Prof. Dr.-Ing. Detleff Schermer von der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg trug zum Programm der Preisverleihung einen interessanten Fachvortrag zum Thema „Mauerwerk in Forschung und Lehre“ bei.



© LBB

Die Preisträger und Preisträgerinnen des Hochschulpreises 2022 v.l.n.r.: Daniel Dlubal, Simon Gradic, Helena Angerer, Elisabeth Schmid, Ganga Surendran Sanila, Sebastian Apostu, Maria Wagner.

Radon

Das Landesamt für Umwelt informiert zu Schutzmaßnahmen bei Neubauten

Das Strahlenschutzgesetz ist seit 31. Dezember 2018 in Kraft und enthält auch Regelungen zum radonsicheren Bauen. Das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) will die Aufmerksamkeit bei Planern und ausführenden Unternehmen erhöhen und informiert unter anderem mit neuen Broschüren über einzelne Radon-Schutzmaßnahmen.

Radon ist ein radioaktives Edelgas, das überall natürlich im Boden vorkommt. Gelangt es in Innenräume gilt: Leben und arbeiten wir für längere Zeit in Räumen mit erhöhter Radonkonzentration, kann dies Lungenkrebs begünstigen.

Das Strahlenschutzgesetz legt deshalb Regeln zum radonsicheren Bauen fest. Gefragt sind vor allem Planer und Bauausführende. Denn beim Radonschutz gibt es keine Universallösung. Hier sind für jedes Gebäude individuelle Schutzmaßnahmen gefragt.

Bayernweite Regelungen

Die geologische Beschaffenheit des Bodens und dessen Durchlässigkeit bestimmen, wie viel Radon vorhanden ist und wie es sich ausbreiten kann. Wichtig ist aber vor allem der bauliche Zustand des Gebäudes. Mit geeigneten Maßnahmen kann der Eintritt von Radon erheblich erschwert werden.

Daher regelt Paragraph 123 des Strahlenschutzgesetzes, dass deutschlandweit ein Basisschutz vor Radon beim Neubau umgesetzt werden muss.

Dieser gilt als erfüllt, wenn beispielsweise die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Maßnahmen zum Feuchteschutz eingehalten werden.

Verhindert werden muss insbesondere der Eintritt von radonhaltiger Bodenluft ins Gebäude. Hierfür ist es essenziell, die erdberührende Gebäudehülle luftbeziehungsweise gasdicht auszuführen.

Dies gilt beispielsweise auch für die luftbeziehungsweise gasdichte Ausführung von Mediendurchführungen.

Bereits kleine Undichtigkeiten wirken dem Radonschutz entgegen.

Zusätzliche Pflichten in Radon-Vorsorgegebieten

In Radon-Vorsorgegebieten ist die Wahrscheinlichkeit größer, dass in Innenräumen die Radonkonzentration erhöht ist.

Hier ist zusätzlich zum Basisschutz eine weitere Radon-Schutzmaßnahme im Neubau verpflichtend. Beispiele sind:

- der Einsatz diffusionshemmender Betonsorten mit der erforderlichen Dicke der Bauteile,
- die Absaugung von Radon unter dem Gebäude durch zum Beispiel eine Radondrainage oder
- Lüftungsmaßnahmen, um die Differenz des Luftdrucks zwischen Bodenluft und Innenräumen gezielt zu steuern.

Da präventive bauliche Maßnahmen meist effizienter und auch kostengünstiger sind, sollte stets überlegt werden, ob zusätzliche Radon-Schutzmaßnahmen sinnvoll sind.

! Auch bei Umbaumaßnahmen in Bestandsgebäuden sollte an den Radonschutz gedacht werden. In der Broschüre „Radon – Sanierungsmaßnahmen bei bestehenden Gebäuden“ der Radon-Fachstellen aus Österreich, der Schweiz, Süddeutschland und Südtirol werden einzelne Radon-Schutzmaßnahmen vorgestellt. Diese Broschüre und weitere finden Sie unter www.bestellen.bayern.de („Umwelt und Verbraucherschutz“/„Strahlenschutz“).

Detaillierte Informationen zum Thema Radon in Gebäuden finden Sie unter www.lfu.bayern.de („Strahlung“/„Radon in Gebäuden“).

@ Quelle: Bayerisches Landesamt für Umwelt
radon-fachstelle@lfu.bayern.de

Bundesrat fordert stärkeren Einsatz wiederverwendbarer Baustoffe

Am 20. Mai 2022 verabschiedete der Bundesrat eine Entschließung „Stärkung des Einsatzes von wiederverwendbaren Baustoffen und Bauteilen sowie von ressourcenschonenden Recycling-Baustoffen“ (BR-DS 139/22).

Der Bundesrat formulierte in seinem Beschluss fünf Forderungen zur Stärkung des Einsatzes von Recyclingbaustoffen.

Der Beschluss im Wortlaut:

- Der Bundesrat stellt fest, dass der Einsatz von wiederverwendbaren Baustoffen und Bauteilen sowie von RC-Baustoffen einen wichtigen Beitrag zum Umwelt- und Ressourcenschutz leistet. Daher ist es geboten, die Potenziale von wiederverwendbaren Baustoffen und RC-Baustoffen auszuschöpfen und deren Einsatz zu stärken. Zum Einsatz von wiederverwendbaren Baustoffen und Bauteilen muss deshalb eine entsprechende Auslegungs- und Anwendungshilfe der Technischen Baubestimmungen zeitnah vorgelegt werden.
- Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, gegenüber der Europäischen

Kommission darauf hinzuwirken, dass in größerem Maße als bisher in Rechtsvorschriften standardisierte Qualitätskriterien für RC-Baustoffe und wiederverwendbare Baustoffe berücksichtigt und entsprechende Normen für die einheitliche Etablierung eines Produktstatus geschaffen werden.

- Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, darauf hinzuwirken, dass RC-Baustoffe und wiederverwendbare Baustoffe explizit im Standardleistungsbuch für das Bauwesen, das bei Ausschreibungen im öffentlich-rechtlichen Bereich zu Grunde gelegt wird, primär gefördert werden.
- Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, das bestehende Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen weiterzuentwickeln, damit der Einsatz von wiederverwendbaren Baustoffen und RC-Baustoffen ausreichend punktemäßig gewürdigt wird.

- Der Bundesrat stellt fest, dass es bisher keine gezielten Förderungsmöglichkeiten für den Einsatz von RC-Baustoffen und wiederverwendbaren Baustoffen gibt. Er bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob in den KfW-Förderprogrammen der Einsatz von RC-Baustoffen als zusätzlicher Förderbaustein aufgenommen werden kann. Nebenbedingung muss dabei sein, dass beim Einsatz von RC-Baustoffen und von wiederverwendbaren Baustoffen auch das Klimaschutzziel von 1,5 Grad auf Gebäudeebene ökobilanziell erreicht wird.

Der Beschluss ging auf einen Bundesratsantrag des Freistaats Bayern zurück.

Unser Verband unterstützte den Antrag Bayerns und wirkt in mehreren Arbeitskreisen der zuständigen bayerischen Ministerien mit, um praxisingerechte Lösungen für den stärkeren Einsatz von RC-Baustoffen und Bodenaushub in Bayern zu entwickeln und umzusetzen.



© Handwerkskammer für München und Oberbayern

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de

Unser Verbandspräsident Wolfgang Schubert-Raab (2. von rechts) traf am 25. Mai 2022 gemeinsam mit Vertretern der Handwerkskammer für München und Oberbayern und des bayerischen Zimmererverbandes den bayerischen Bauminister Christian Bernreiter (Bildmitte). Ein Thema des Gesprächs war unter anderem der aktuelle Beschluss des Bundesrats, den verstärkten Einsatz von RC-Baustoffen zu fördern.

Mit unserem Newsletter
immer auf dem neuesten Stand:

- Praxishilfen für den Baualltag
- Rechts- und Steuertipps
- Unsere Positionen in der Baupolitik
- Download-Optionen
z. B. für Musterverträge
- Neue Videos und Bilder
in unserer Mediathek

Schauen Sie in Ihr Postfach!



www.lbb-bayern.de



Corona-Pandemie

Bund und Bayern heben Erlasse aus dem Jahre 2020 auf

Nach dem Auslaufen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite wurden in den vergangenen Wochen die weitreichenden Corona-Schutzmaßnahmen schrittweise zurückgefahren. Bund und Bayern nehmen diese Entwicklung zum Anlass, die im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie erlassenen Sonderregelungen für die Vergabe und Abwicklung von Baumaßnahmen aufzuheben. Künftig werden insbesondere die Corona-bedingten Mehrkosten nicht mehr ersetzt.

Anfang März haben das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen sowie das Bundesministerium für Digitales und Verkehr ein weiteres Rundschreiben zur COVID-19-Pandemie veröffentlicht.

In diesen Schreiben wird klargestellt, dass nach mittlerweile fast zwei Jahren Pandemie hinsichtlich der Auswirkungen sowie der erforderlichen zusätzlichen Maßnahmen und der hierbei entstehenden Kosten Erfahrungen gesammelt wurden, die nun die Rückkehr zum Regelverfahren ermöglichen.

Dementsprechend haben die Bundesministerien ihre Erlasse aus dem Jahre 2020 zu vertragsrechtlichen Fragen, zu vergaberechtlichen Fragen und zu Hygienemehrkosten aufgehoben.

Mit Schreiben vom 9. Mai 2022 hat auch das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr informiert, dass die alten Erlasse und Hinweisblätter aus dem Jahre 2020 keine Anwendung mehr finden. Zu beachten ist insbesondere

re, dass bei künftigen Ausschreibungen das damals eingeführte Formblatt 217 (COVID-bedingte Mehrkosten) den Vergabeunterlagen nicht mehr beizufügen ist. Bei bestehenden Verträgen ändert sich diesbezüglich nichts.

! Praxistipp

Bei bestehenden Verträgen werden – wie bisher auch – die Corona-bedingten Mehrkosten erstattet, die für die jeweilige Baustelle erforderlich waren. Bei Zweifeln hinsichtlich der Erforderlichkeit der Hygienemaßnahmen kommt es grundsätzlich auf die Informationen der BG BAU und/oder des RKI an. Um Streitigkeiten zu vermeiden, sollte in Zweifelsfällen ein klärendes Gespräch mit dem Auftraggeber geführt werden.

@ Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de

Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt

Sind Vorgaben im Leistungsverzeichnis gleichzeitig Mindestanforderungen für Nebenangebote?

Lässt der öffentliche Auftraggeber gemäß § 8 EU Abs. 2 Nr. 3 VOB/A Nebenangebote zu, hat er nach § 8 EU Abs. 2 Nr. 3b VOB/A Mindestanforderungen festzulegen, denen die Nebenangebote genügen müssen. Eine bestimmte Vorgabe im Leistungsverzeichnis, die für das Hauptangebot gilt, ist nicht ohne Weiteres als Mindestanforderung für Nebenangebote auszulegen.

Der Fall

Eine städtische Wohnungsbaugesellschaft schreibt Erschließungsarbeiten für ein neues Wohnviertel aus. Einziges Zuschlagskriterium ist der Preis. Die Vergabeunterlagen verweisen für Frost- und Schottertragschichten auf die zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen. Die Leistungsbeschreibung sieht bei bestimmten Positionen die Verwendung „natürlicher Gesteinskörnungen“ vor. Nebenangebote sind in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen. Sie müssen die geforderten Mindestanforderungen erfüllen. Explizite Mindestanforderung für Nebenangeboten werden in den Vergabeunterlagen nicht festgelegt.

Bieter A reicht ein Nebenangebot ein, bei dem eine Frost- und Schottertragschicht aus Recycling (RC)-Material erstellt werden soll. In einem Aufklärungsgespräch teilt die Vergabestelle Bieter A mit, dass sie das Nebenangebot ausschließen werde, da Recyclingmaterial von der Stadt nicht gewünscht sei. Bieter A wendet sich zunächst mit dem Nachprüfungsverfahren und später vor dem Oberlandesgericht gegen die Nichtwertung seines Nebenangebots.

Die Entscheidung

Das Oberlandesgericht Frankfurt gibt Bieter A in seinem Beschluss vom 15. März 2022 (Az.: 11 Verg 10/21) Recht. Es stellt zunächst grundsätzlich klar, dass die Vergabestelle nicht berechtigt war, das Nebenangebot von Bieter A gemäß § 16 EU Nr. 5 VOB/A auszuschließen, da Nebenangebote zugelassen waren und das Nebenangebot von Bieter A den Mindestanforderungen entsprach. Mindestanforderungen müssen nicht ausdrücklich als solche bezeichnet werden, der Bieter muss aber erkennen können,

dass es sich um solche handelt. Eine Mindestanforderung für Nebenangebote kann sich grundsätzlich auch aus der Baubeschreibung ergeben, wenn eine dortige Regelung nach dem objektiven Empfängerhorizont eines durchschnittlichen Bieters des angesprochenen Bieterkreises nur im Sinne einer Mindestanforderung an Nebenangebote verstanden werden kann.

Im konkreten Fall kommt das Gericht nach seiner Auslegung zu dem Ergebnis, dass die Festlegung im Leistungsverzeichnis, wonach die Frost- und Schottertragschichten aus natürlichen Gesteinskörnungen zu bestehen haben, nicht als Mindestanforderung für Nebenangebote zu verstehen ist.

Es führt aus, dass das Leistungsverzeichnis sich grundsätzlich lediglich mit den

Anforderungen, die an das Hauptangebot gestellt werden, befasst. Würde man die Mindestanforderungen an Nebenangebote mit den Anforderungen an Hauptangebote gleichstellen, könnte es keine Nebenangebote mehr geben.

Daher ist grundsätzlich eine Vorgabe des Leistungsverzeichnisses nicht als Mindestanforderung für die Nebenangebote zu verstehen. Gegen die Auslegung der Vorgaben im Leistungsverzeichnis als Mindestanforderung für Nebenangebote, spricht auch der Umstand, dass andere Bieter ebenfalls in Nebenangeboten RC-Materialien angeboten haben.

@ Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de



Verbautes Recyclingmaterial in einer Schottertragschicht

© LBB



Kosten der Angebotserstellung

Im Zuge der Angebotserstellung erbringt ein Unternehmer mitunter erhebliche Vorleistungen, indem er Entwürfe, Pläne und Berechnungen vornimmt, um ein Angebot zu erstellen. Erhält er später den Auftrag nicht, so bleibt er auf den dafür aufgewendeten Akquise-Kosten sitzen. Besonders ärgerlich ist es, wenn ihm später zu Ohren kommt, dass sein Angebot verwendet wurde, um Drittangebote einzuholen.

Was kann der Unternehmer tun, um zu verhindern, dass der Auftraggeber sich sein Angebot zu eigen macht, um Konkurrenzangebote einzuholen?

Grundsätzlich ist es sinnvoll, den Auftraggeber im Zuge einer Angebotserstellung darauf hinzuweisen, dass das Angebot nicht an Dritte weitergegeben werden darf, sofern es sich um einen nicht-öffentlichen Auftraggeber und kein Vergabeverfahren handelt. Hier eine Beispielformulierung: „Mit großer Sorgfalt haben wir für Ihr Bauvorhaben ein individuelles Angebot erstellt, das es Ihnen ermöglicht, den voraussichtlichen Aufwand für Ihre Baumaßnahme einzuschätzen.“

Dafür haben wir Ihnen unser betriebliches Know-How als Fachunternehmen und unsere jahrelange Erfahrung vertrauensvoll entgegengebracht. Bitte haben Sie Verständnis, dass wir nicht damit einverstanden sind, dass das Angebot als unser schützenswertes geistiges Eigentum vollständig oder auch nur teilweise an Dritte insbesondere zur Einholung von Konkurrenzangeboten weitergegeben wird.

Für den Fall, dass hiergegen verstoßen wird, behalten wir uns die Geltendmachung sämtlicher Ansprüche wegen Urheberrechtsverletzung und Verstoß gegen das Geschäftsgeheimnisgesetz vor.“ Grundsätzlich schützt das Geschäftsgeheimnisgesetz (GeschGehG) davor, dass „Geschäftsgeheimnisse“, wenn der Nichtoffenbarungswille hinreichend erkennbar ist, an Wettbewerber weitergegeben werden. Wird dagegen verstoßen, kommen Schadensersatz oder Entschädigungsansprüche nach § 10 GeschGehG in Betracht.

Faktisch wird sich das zwar selten beweisen lassen, aber eine „Warnwirkung“ dürfte ein solcher Hinweis zumindest entfalten. Bei Vergabeverfahren stellen Änderungen an den Vergabeunterlagen einen zwingenden Ausschlussgrund dar. Auf Bedingungen und Ergänzungen zum Beispiel im Anschreiben zum Angebot sollte deswegen verzichtet werden.

Wie kann der Auftragnehmer seine Angebotserstellungskosten absichern?

Bei erheblichen Vorleistungen im Zuge der Angebotserstellung macht es Sinn, über diesen Aufwand eine Vergütungsvereinbarung im Vorfeld zu treffen und bei späterer Erteilung des Bauauftrags diese Kosten anzurechnen. In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass ein Unternehmer im Hinblick auf den potentiellen Auftrag zwar die Genehmigungsplanung erstellt, später aber leer ausgeht.

Ohne entsprechende Vergütungsvereinbarung hat der Unternehmer bei Gericht schlechte Karten, auch wenn der Auftraggeber die Genehmigungsplanung später nutzt und mit einem Dritten baut.

Haftet der Auftragnehmer, wenn seine Planung fehlerhaft war?

Grundsätzlich haftet der Unternehmer auch für Schäden, die aufgrund seiner fehlerhaften Planung am Gebäude entstehen, auch wenn er selber nur geplant und nicht gebaut hat. Hier kommt es – wie grundsätzlich bei Planungsfehlern – für eine Haftung darauf an, ob der Fehler ursächlich für den späteren Mangel war.

Hat der ausführende Unternehmer selbst einen Fehler gemacht oder gegen die Verpflichtung zur Anmeldung von Bedenken verstoßen, haftet er möglicherweise allein.

@ Ilka Baronikians
baronikians@lbb-bayern.de

Steuerliche Erleichterungen bei gestörten Lieferketten

Das Bundesfinanzministerium hat eine unkomplizierte Handhabung von Stundungsanträgen oder Anträgen auf Herabsetzung von Vorauszahlungen versichert.

Viele Unternehmen des Baugewerbes sehen sich derzeit mit gestörten Lieferketten wegen des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine konfrontiert.

Dies führt teilweise dazu, dass Betriebe ihre Aufträge nicht mehr abarbeiten können oder ihre Betriebstätigkeiten stark einschränken müssen.

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) hatte sich daher mit Schreiben vom 14. April 2022 an das Bundesfinanzministerium (BMF) gewandt und dort für großzügige Stundungsmöglichkeiten und eine wohlwollende Prüfung von Anträgen auf Herabsetzung von Vorauszahlungen geworben.

In einem Antwortschreiben vom 4. Mai 2022 wurde nun von Seiten des BMF versichert, dass Anträge auf Stundungen

oder Herabsetzung von Vorauszahlungen in der Regel schnell und unkompliziert bewilligt werden sollen.

! Praxistipp

Bitte beachten Sie hierbei, dass es sich jeweils um individuelle Einzelfallentscheidungen handelt und daher die Anträge auch begründet werden müssen. Wir empfehlen insoweit den betroffenen Unternehmen, die einen Antrag auf Stundung oder Herabsetzung ihrer Vorauszahlungen stellen möchten, in jedem Fall ihren Steuerberater einzubinden.

! Das Schreiben des ZDH sowie das Antwortschreiben des BMF können Sie auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 252700000 abrufen.

@ Alexander Spickenreuther | spickenreuther@lbb-bayern.de



Sparen Sie bis zu **4,0 ct/l**



Sprit zu teuer? Nicht mit uns!

Entscheiden Sie sich für eine **BAMAKA Tankkarte** und sparen Sie bei jeder Fahrt zur Zapfsäule.

Weitere Informationen unter www.bamaka.de



Noch kein BAMAKA Mitglied?

Jetzt kostenlos registrieren: www.bamaka.de/registrierung

BAMAKA Kundenservice Telefon 02224 981 088-77 | service@bamaka.de

Irrtümer, Konditionsänderungen und Druckfehler vorbehalten.

Verpflegungszuschuss und Wegezeitentschädigung ab 2023

Im Zuge der Tarifverhandlungen Lohn und Gehalt im Jahr 2021 wurden auch Änderungen im Bundesrahmentarifvertrag (BRTV) beschlossen, die ab 1. Januar 2023 wirksam werden.

Die Änderungen mit der größten Relevanz für die Unternehmen betreffen insbesondere den Verpflegungszuschuss und die Wegezeitentschädigung. Der BRTV soll wie üblich für allgemeinverbindlich erklärt werden. Die Änderungen sind dann von jedem Unternehmen im Bauhauptgewerbe umzusetzen.

Die Änderungen werden sich in Abhängigkeit davon, wie sich die Auftragsstruktur und insbesondere die Reichweite der Tätigkeit darstellt, sehr individuell auf die einzelnen Unternehmen auswirken.

Da sich die neuen Regelungen meist unmittelbar auf die Kosten eines Angebots niederschlagen werden, ist es ratsam, diese rechtzeitig in die Kalkulationen ab dem Jahr 2023 aufzunehmen.

Im Wesentlichen enthält der BRTV ab Januar 2023 folgende Änderung:

Verpflegungszuschuss

Für Baustellen **mit täglicher Heimfahrt** wird der Verpflegungszuschuss neu geregelt:

Gewerbliche Arbeitnehmer, die außerhalb des Betriebes arbeiten und die ausschließlich aus beruflichen Gründen mindestens acht Stunden von der eigenen Wohnung abwesend sind, erhalten ab dem Jahr 2023 einen Verpflegungszuschuss nach folgender Maßgabe:

Der Verpflegungszuschuss beträgt ab 1. Januar 2023 bei einer Entfernung zwischen Betrieb und Arbeitsstelle

bis 50 km:
6,00 Euro
(ab Januar 2024: 7,00 Euro),

von mehr als 50 km bis zu 75 km:
7,00 Euro
(ab Januar 2024: 8,00 Euro)
und von mehr als 75 km:
8,00 Euro
(ab Januar 2024: 9,00 Euro)

täglich.

Dieser Verpflegungszuschuss ersetzt den bisherigen Betrag in Höhe von 4,09 Euro (2,56 Euro in den neuen Bundesländern). Mit diesem Verpflegungszuschuss sind Wegezeiten, die nicht als Arbeitszeit gelten und daher nicht tariflich vergütet werden, abgegolten.

Wegezeitentschädigung

Bei Baustellen **ohne tägliche Heimfahrt** wird die Wegezeitentschädigung neu geregelt und beträgt ab 1. Januar 2023 bei einer Entfernung zwischen Betrieb und Arbeitsstelle von

mehr als 75 km bis 200 km:
9,00 Euro,
mehr als 200 km bis 300 km:
18,00 Euro,
mehr als 300 km bis 400 km:
27,00 Euro,
und mehr als 400 km:
39,00 Euro

für jede einzelne Strecke, wobei der Anspruch auf zwei Wegezeitentschädigungen je Kalenderwoche sowie die vom Arbeitgeber angeordneten An- und Abreisen begrenzt ist. Bei Arbeitsstellen mit nichttäglicher Heimfahrt haben Arbeitnehmer ab 500 km Entfernung Betrieb/Arbeitsstellen nach jeweils 4 Wochen einen Freistellungsanspruch von 1 Arbeitstag.

Der Verpflegungszuschuss beträgt unverändert 24,00 Euro je Arbeitstag. Er erhöht sich – neu – um 4,00 Euro je Arbeitstag, wenn die Übernachtung nicht in einer Baustellenunterkunft erfolgt.

Pauschaler Zuschlag von „0,5 % WE“

Die bisherige pauschale Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,5 Prozent des Tariflohnes entfällt ab 1. Januar 2023.

Ermittlung Wegstrecke

Entfernungen sind allgemein nach Maßgabe des kürzesten mit Personenkraftwagen befahrbaren öffentlichen Weges zwischen der Arbeitsstelle und dem Betrieb/der Sammelunterkunft zu bestimmen. Bei Verwendung eines Routenplaners, etwa via Michelin, ist die Ermittlung der Entfernung nach der „kürzesten Strecke (Entfernung)“ zugrunde zu legen.

Angestellte – Poliere – „Bullifahrer“

Die Regelungen zum Verpflegungszuschuss bei Baustellen mit täglicher Heimfahrt gilt auch für Angestellte und Poliere, wenn sie auf wechselnden Baustellen eingesetzt werden und die Wegezeit nicht schon als Arbeitszeit vergütet wird. Die Wegezeitentschädigung bei Übernachtungsbaustellen gilt für Angestellte und Poliere, deren Tätigkeit unmittelbar mit derjenigen der gewerblichen Arbeitnehmer in Verbindung steht und deren Arbeitszeit auf der Baustelle beginnt und endet. Für „Bullifahrer“ gelten die bisherigen Regelungen des BRTV wie gehabt weiter.

Anrechenbarkeit

Der tarifliche Verpflegungszuschuss beziehungsweise die Wegezeitentschädi-

gung können auf bereits bestehende betriebliche Leistungen, die ebenfalls eine Entschädigung von Wegezeit zum Inhalt haben oder eine Zielsetzung mit vergleichbarem Charakter aufweisen, angerechnet werden. In diesem Zusammenhang ist wichtig, dass die bisherigen Leistungen mit entsprechender Zielrichtung auch deutlich als solche erkennbar sein sollten, um eine Anrechnung möglich zu machen. Diese Leistungen sollten daher etwa in der Lohnabrechnung gesondert aufgeführt und die Art, der Umfang und vor allem der Zweck der Leistung definiert sein. Die Anrechnung sollte darüber hinaus klar kommuniziert werden, um Missverständnissen vorzubeugen.



© stock.adobe.com

! Online Seminar und FAQ

Von Verbandsseite ist zu diesem Themenkomplex ein Online-Seminar am 19. Juli dieses Jahres geplant. Über Details informieren wir Sie rechtzeitig in unserem Newsletter. Zudem wird auf Bundesebene eine FAQ-Liste mit den häufigsten Fragen erstellt. Sobald diese verfügbar ist, stellen wir unseren Mitgliedsunternehmen auch gerne diese Informationen bereit.

Bei Fragen zur Umsetzung der neuen Regelungen stehen Ihnen die Ansprechpartner Ihres Verbandes gerne auch telefonisch zur Verfügung.

@ Sebastian Kofler
kofler@lbb-bayern.de

Mindestlohnverhandlungen 2022 Schiedsspruch abgelehnt

Nachdem bei den diesjährigen Mindestlohnverhandlungen in den regulären Verhandlungsrunden keine Einigung erzielt werden konnte, wurde auch der Schiedsspruch vom 24. März 2022 von Arbeitgeberseite abgelehnt.

Der Schiedsspruch sah im Wesentlichen eine tarifvertragliche Komponente mit Laufzeit bis 30. Juni 2024 und im Anschluss hieran eine schuldrechtliche Verpflichtung der Tarifvertragsparteien bis 30. November 2026 und darüber hinaus vor. Mit der tarifvertraglichen Komponente war neben dem Wegfall des Baumindestlohn 2 zum 31. Dezember 2022 eine dreimalige Erhöhung des Mindestlohns 1 um jeweils 0,60 Euro zum 1. Mai 2022, 1. April 2023 und 1. April 2024 vorgesehen.

Darüber hinaus sollten sich die Tarifvertragsparteien schuldrechtlich dazu verpflichten, im Anschluss an diese Erhöhungen in den darauffolgenden beiden Jahren den Baumindestlohn entsprechend der dann aktuellen Teuerungsrate anzu-

passen. Für die weitere Zukunft sollte der Baumindestlohn entsprechend dem zum 30. November 2026 gegebenen Verhältnis zur Lohngruppe 4 dauerhaft fortgeschrieben werden.

Die schuldrechtliche Komponente des Schiedsspruchs hätte bedeutet, dass die weitere Entwicklung des Baumindestlohns völlig unkalkulierbar geworden wäre, da die Teuerungsrate in den Jahren 2025 und 2026 nicht vorhergesehen werden kann. Die dann folgende Koppelung an die Lohngruppe 4 ohne weitere Verhandlungen wäre einer weitgehenden Aufgabe der Tarifautonomie in diesem Bereich gleichgekommen.

Nach Ablehnung des Schiedsspruchs hat die Arbeitgeberseite weitere Verhand-

lungsbereitschaft signalisiert – derzeit ohne entsprechende Willensäußerungen der IG BAU.

Arbeitsrechtlich wirkt der TV Mindestlohn mit den Lohngruppen 1 und 2 nach. Dies bedeutet, dass die Regelungen weitergelten, bis sie durch eine andere Abmachung, entweder einzelvertraglich oder tarifvertraglich, ersetzt werden. Für neu begründete Arbeitsverhältnisse dagegen besteht keine Nachwirkung, sodass hierfür die Lohnuntergrenze durch den gesetzlichen Mindestlohn markiert wird.

@ Sebastian Kofler
kofler@lbb-bayern.de

Durchschnittliche Stundenlöhne im Baugewerbe

Im Kalenderjahr 2021 lag der durchschnittliche Stundenlohn im Baugewerbe in Bayern bei 18,69 Euro – dies ergibt sich aus einer aktuellen statistischen Auswertungen der SOKA-BAU zu den tatsächlich gezahlten Löhnen und zu den Durchschnittslöhnen im Baugewerbe.

Laut der Auswertung betrug der durchschnittliche Stundenlohn in 2021 bundesweit 17,66 Euro. Verglichen zum Vorjahr mit 17,25 Euro bedeutet dies eine Steigerung um 2,3 Prozent. Der Durchschnittslohn in den alten Bundesländern ist von 17,77 Euro (2020) auf 18,11 Euro (2021) angestiegen. Das entspricht einem Anstieg von 1,9 Prozent. Der Durchschnittslohn lag damit um 1,16 Euro unter dem Facharbeiterlohn (Gesamttarifstundenlohn der Lohngruppe 3 = 19,27 Euro).

Der Durchschnittslohn in den neuen Bundesländern ist von 15,19 Euro (2020) auf 15,73 Euro (2021) angestiegen. Das entspricht einem Anstieg von 3,6 Prozent. Der Durchschnittslohn lag damit um 2,56 Euro unter dem Facharbeiterlohn (Gesamttarifstundenlohn der Lohngruppe 3 = 18,29 Euro). Nach wie vor noch hoch sind die Unterschiede zwischen Ost und West: Während der Durchschnittslohn

2021 im Westen bei 18,11 Euro lag, betrug er im Osten 15,73 Euro: Das entspricht 86,8 Prozent des Westniveaus. Im vergangenen Jahr betrug der Abstand noch 85 Prozent. Die Angleichung vollzieht sich daher in kleinen Schritten, auch wenn die Tarifierhöhungen in Ost und West größere Angleichungsschritte vorsehen. In Bayern beträgt der durchschnittliche Stundenlohn 18,69 Euro. Damit liegt der bayerische durchschnittliche Stundenlohn auch in diesem Jahr wieder bundesweit an der Spitze.

Verteilung über die Lohngruppen

Im Westen entsprach die Entlohnung für insgesamt 45 Prozent der Beschäftigten der Höhe des Mindestlohns 2 oder 1 oder darunter. Nur 55 Prozent erhalten danach eine Vergütung in Höhe der Lohngruppen 2a oder darüber. Der Anteil der Arbeitnehmer mit Facharbeiter-

löhnen der Lohngruppe 3 lag bei 14,43 Prozent. Eine Entlohnung in Höhe der Ecklohngruppe L 4 erhielten nur 7,2 Prozent der gewerblichen Arbeitnehmer. In Bayern erhalten rund 37 Prozent der Beschäftigten den Mindestlohn 2 oder 1.

Im Osten wurden knapp 41 Prozent der gewerblichen Arbeitnehmer in Höhe der Mindestlohngruppe 1 oder darunter vergütet, 59 Prozent erhalten eine Vergütung nach Lohngruppe 2 oder darüber.

Der Anteil der Arbeitnehmer mit Facharbeiterlöhnen der Lohngruppe 3 lag bei 6,8 Prozent. Eine Entlohnung in Höhe der Ecklohngruppe L 4 erhielten nur 2,6 Prozent der gewerblichen Arbeitnehmer.

@ Sebastian Kofler
kofler@lbb-bayern.de



Baukonjunktur Ergebnisse der Frühjahrsumfrage 2022

Die aktuelle Konjunkturumfrage unseres Verbandes ergab, dass Lieferschwierigkeiten und Preissteigerungen bei Baustoffen sowie steigende Finanzierungskosten die Unternehmen des bayerischen Baugewerbes verunsichern. Trotzdem läuft es in diesem Frühjahr auf den Baustellen noch vergleichsweise gut.

Die derzeitige Geschäftslage wird in unserer Frühjahrs-Konjunkturumfrage 2022, an der sich 400 Mitgliedsunternehmen beteiligten, von fast der Hälfte der Bauunternehmen als „gut“ bewertet. Nur etwa jeder siebte Betrieb beurteilt seine aktuelle Geschäftslage als „schlecht“.

Auch die Auftragsbücher sind insgesamt gut gefüllt. Nur im Öffentlichen Hochbau und im Straßen- und Tiefbau läuft es nicht rund. Dort klagen rund 38 Prozent der Betriebe über einen zu kleinen Auftragsbestand, nur jedes fünfte Unternehmen ist mit seiner Auftragsreichweite zufrieden.

Die Erwartungen sind hingegen von großen Unsicherheiten geprägt. Die deutlichen Preissteigerungen, mit denen die

Bauunternehmen im Einkauf konfrontiert sind, erschweren viele Bauvorhaben. Alle Baubetriebe berichten von deutlich gestiegenen Einkaufspreisen in den vergangenen drei Monaten und gehen davon aus, dass die Preise für Baustoffe und Materialien in den nächsten Monaten weiter deutlich steigen werden.

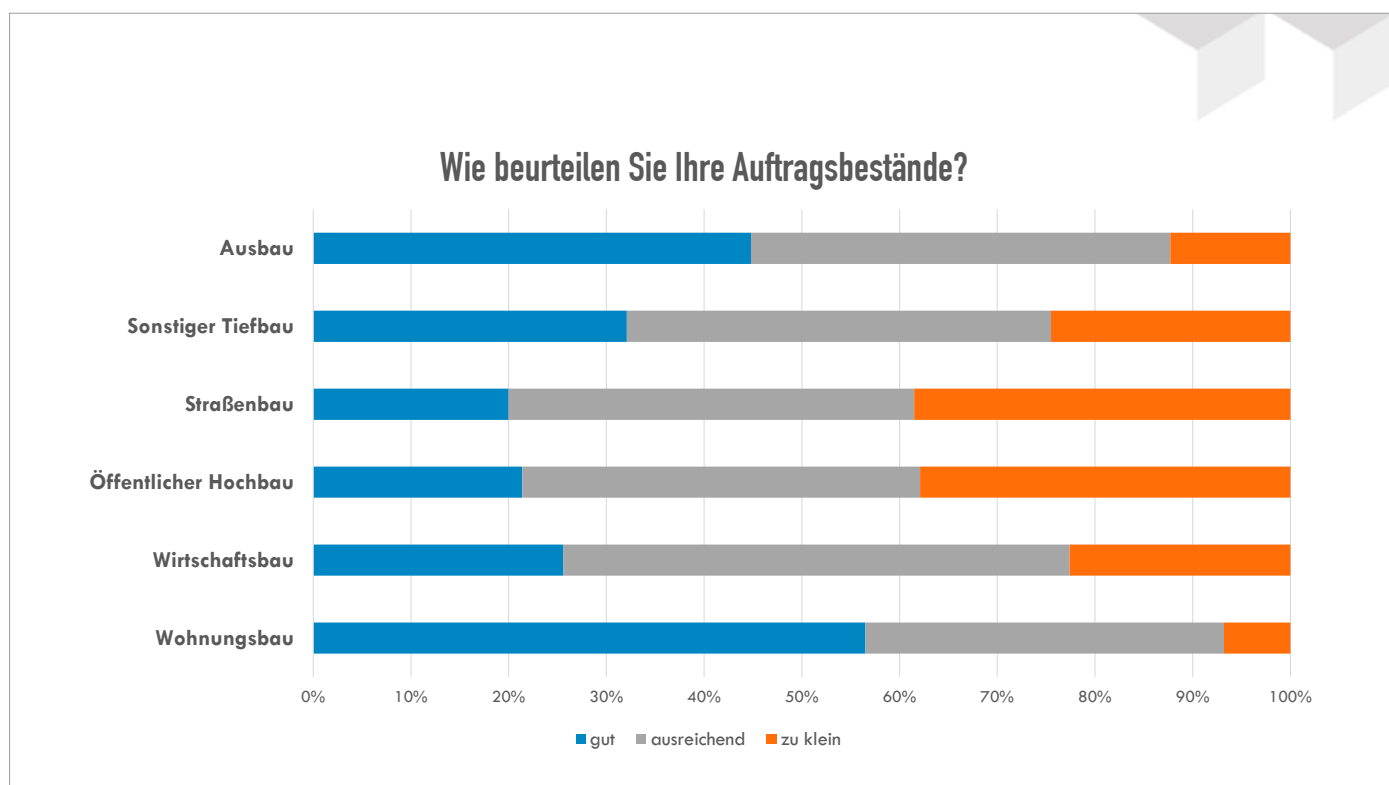
Die Bauunternehmen kommen deshalb nicht umhin, die Preise für ihre Bauleistungen zu erhöhen. In den letzten Monaten haben das etwa 90 Prozent der Bauunternehmen getan. Bauherren müssen in den kommenden Monaten mit weiteren Preissteigerungen rechnen.

Trotz der Unsicherheiten bleibt das mittelständisch geprägte Baugewerbe ein Beschäftigungsmotor. Jedes fünfte Unterneh-

men plant weiteres Personal einzustellen. Nur etwa sieben Prozent sehen sich veranlasst, Personal abzubauen. Ganz überwiegend (73 Prozent) soll das Personal jedoch gehalten werden. Damit hält der Beschäftigungsaufbau auch in Krisenzeiten weiter an.

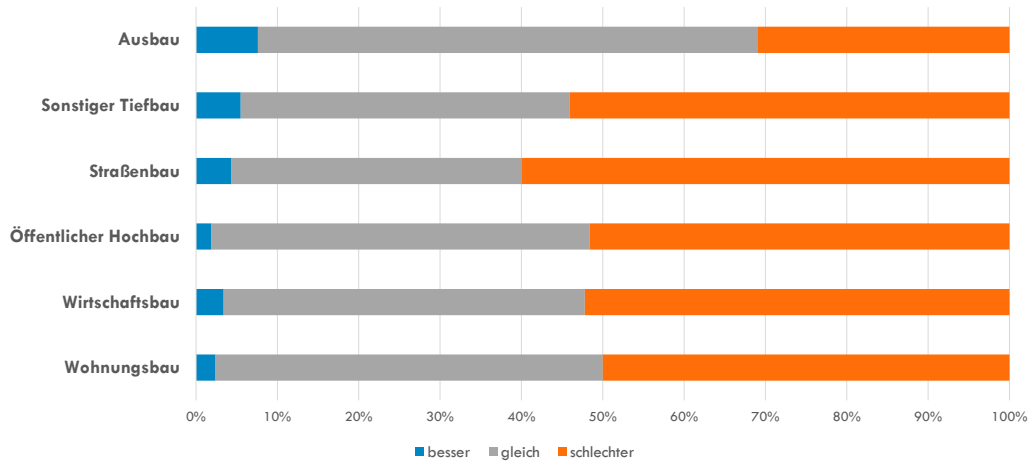
! Alle Ergebnisse der Frühjahrsumfrage sowie die grafische Auswertung im Detail können Sie auf www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Wissen/Statistiken“ abrufen.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

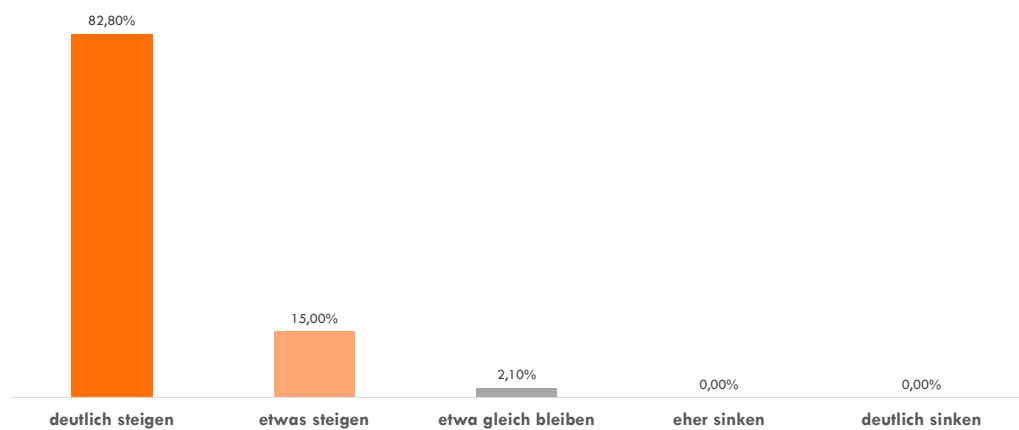


Quelle: Mitgliederumfrage des Landesverbands Bayerischer Bauinnungen; eigene Auswertung

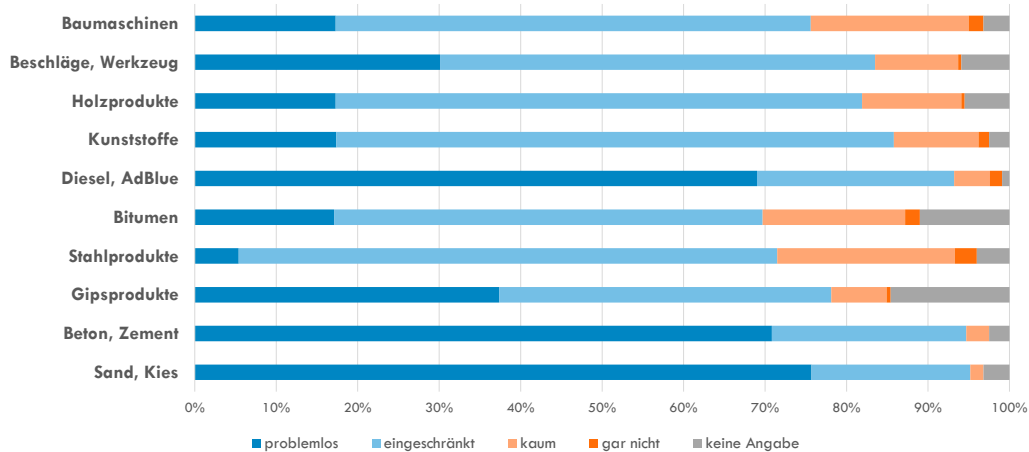
Welche Erwartungen haben Sie zur Geschäftsentwicklung in den nächsten 6 Monaten?



Die Einkaufspreise werden in den nächsten Monaten ...



Beurteilen Sie die aktuelle Verfügbarkeit folgender Produkte:



Quelle für alle Grafiken: Mitgliederumfrage des Landesverbands Bayerischer Bauinnungen; eigene Auswertung

Fördermittel für Betriebe auf dem Weg zur Klimaneutralität

Mit der „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft“ unterstützt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) Unternehmen mit Krediten und Zuschüssen dabei, sich klimaneutral aufzustellen.

Wir haben in den letzten Monaten umfangreich über Nachhaltigkeit, die Klimaziele der EU und der Bundesregierung sowie über die EU-Taxonomie berichtet: Deutschland will den Ausstoß von Treibhausgasen bis 2030 um 65 Prozent (gegenüber 1990) senken. Spätestens 2045 soll das Land nach dem Willen der Politik klimaneutral sein. Unternehmen, die den Prozess starten, klimaneutral zu werden, können von Fördermitteln des BMWK profitieren.

Übersicht der Fördermittel

Mit dem Programm „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft“ werden Unternehmen aller Branchen gefördert. Die fünf Module sind:

- Modul 1: Querschnittstechnologien: Investive Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz,
- Modul 2: Prozesswärme aus erneuerbaren Energien: Ersatz oder Neuanschaffung von Anlagen zur Bereitstellung von Wärme aus Solar Kollektoranlagen, Wärmepumpen oder Biomasse-Anlagen,
- Modul 3: MSR, Sensorik und Energiemanagement-Software: Soft- und Hardware im Zusammenhang mit der Einrichtung oder Anwendung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems,
- Modul 4: Energie- und ressourcenbezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen sowie
- Modul 5: Transformationskonzepte: Transformation hin zur Treibhausgasneutralität.

Die Förderung sieht in jedem Modul anders aus. Modul 1 bis 4 wird über die gleichnamigen KfW-Produkte abgedeckt.

Modul 5: Transformationskonzepte

Die Fördersumme für Modul 5 „Transformationskonzepte“ beläuft sich auf maximal 80.000 Euro. Dabei schreibt der För-



dermittelgeber mindestens folgende Inhalte für das Transformationskonzept vor:

- Die Darstellung des IST-Zustands der Treibhausgas (THG)-Emissionen beziehungsweise der THG-Bilanz innerhalb der gewählten Bilanzgrenzen,
- die Formulierung eines THG-Neutralitätsziels bis spätestens 2045,
- ein längerfristiges (mindestens zehn Jahre nach Antragstellung) und konkretes THG-Ziel (SOLL-Zustand) für die betrachteten Standorte,
- ein Maßnahmenplan für die Zielerreichung beziehungsweise die Transformation,
- ein Einsparkonzept für mindestens ein Vorhaben des EEW-Förderprogramms und
- die Verankerung des Transformationskonzeptes in der Unternehmensstruktur.

Dabei werden für KMU 60 Prozent (sonst 50 Prozent) der Kosten übernommen für:

- Erstellung und Zertifizierung einer CO₂-Bilanz für einen oder mehrere Standorte eines Unternehmens oder einer Gruppe von Unternehmen oder Unternehmensstandorten (Konvoi),
- Kosten für Energieberater und andere Beratungskosten im Zusammenhang mit der Erstellung des Transformationskonzeptes inklusive Einführung von Umsetzungsprozessen (Klima-

schutzmanagement) sowie

- Kosten für eine unternehmensübergreifende Beratung (zum Beispiel Unternehmen in einer Lieferkette, die im Rahmen eines sogenannten gemeinsamen Konvoi-Verfahrens beraten werden), für erforderliche Messungen, Datenerhebungen und Datenbeschaffungen für die Erstellung des Transformationskonzeptes, und ähnliche.

Eigenleistungen oder Kosten für die Durchführung eines Energieaudits nach den §§ 8 ff. des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) sowie Beratungsleistungen, die bereits im Zusammenhang eines anderen Beratungsförderprogramms des Bundes gefördert werden, sind dagegen nicht förderfähig.

! Die Details der Förderprogramme finden Sie auf www.bafa.de in der Rubrik „Energie“/„Energie- und Ressourceneffizienz“ oder bei auf www.kfw.de (Suchbegriff „Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft 295“).

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Nachhaltigkeit

Leitfaden zur EU-Taxonomie

Unser Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) hat den Leitfaden „Nachhaltigkeitsberichterstattung nach EU-Taxonomie – Modul 1: Ausfüllanleitung Meldebogen, Umweltziel 1 und 2“ veröffentlicht.

Wir berichteten bereits mehrfach (unter anderem in der BLICKPUNKT BAU-Ausgabe 1/2022, Seite 16) über die Entwicklung der Nachhaltigkeits-Taxonomie durch die EU.

Dabei handelt es sich um ein sehr komplexes Thema, das noch nicht abgeschlossen ist. Der Leitfaden des ZDB fasst die bisherigen Entwicklungen im Bereich der Umwelttaxonomie zusammen, erläutert die verschiedenen delegierten Rechtsakte und erklärt, wie die Taxonomie angewendet wird.

Im Unterschied zur Unternehmer-Info Bau, Wirtschaft 18/2022 „Sustainable finance“, welche der letzten BLICKPUNKT BAU-Ausgabe 2/2022 beilag, gibt der Leitfaden auf acht Seiten einen Überblick über die technischen Bewertungskriterien von Klimaziel 1 und 2 für die wichtigsten Bautätigkeiten und erläutert den Aufbau der Meldebögen für Umsatzanteil, CapEx und OpEx.

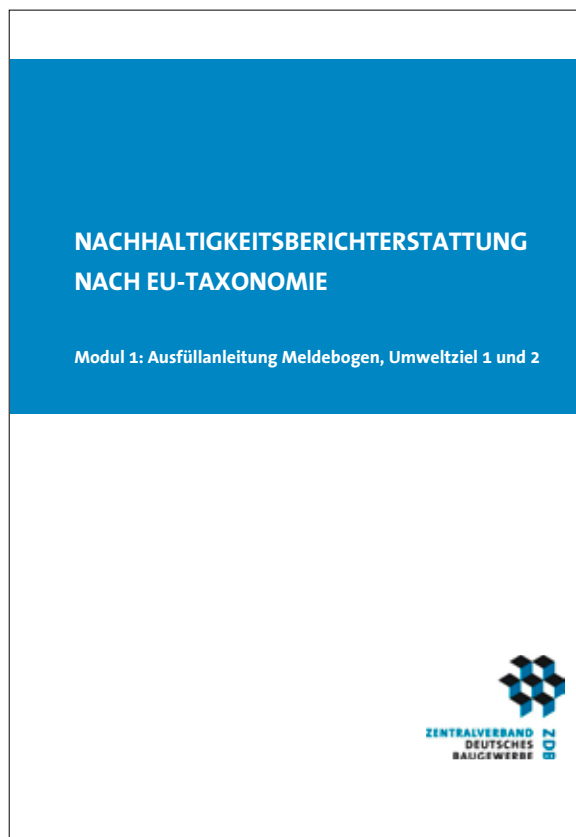
Zwar kommen Berichtspflichten zur Nachhaltigkeit künftig in erster Linie auf Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern zu, doch gehen wir davon aus, dass ähnliche Anforderungen auch auf kleinere Unternehmen zumindest indirekt zukommen könnten.

Daher hat sich der ZDB mit diesem Leitfaden das Ziel gesetzt, den bisherigen Kenntnisstand zur EU-Taxonomie möglichst vollständig abzubilden.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

! Den ZDB-Leitfaden zur EU-Taxonomie können Sie im Mitgliederbereich auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 253100000 abrufen.

Zudem werden wir in der zweiten Jahreshälfte 2022 ein Online-Seminar zum Thema EU-Taxonomie für unsere Mitgliedsbetriebe anbieten. Wir werden Sie zeitnah in BLICKPUNKT BAU und über unseren Newsletter darüber informieren.



Digitalisierung

Bericht der KfW zum Digitalisierungsgrad des Mittelstands

Die KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau) erstellt jedes Jahr ein Mittelstandspanel. Daraus hat sie nun ihren Digitalisierungsbericht Mittelstand 2021 veröffentlicht.

Der aktuelle Digitalisierungsbericht der KfW hat zum Ergebnis, dass die Digitalisierung in den Unternehmen durch die Corona-Pandemie nur moderat angeschoben wurde: Der Anteil der mittelständischen Unternehmen mit abgeschlossenen Digitalisierungsvorhaben steigt auf 33 Prozent (im Zeitraum 2018 bis 2020). In der Erhebung davor war dieser Wert kräftig von 40 auf 30 Prozent gesunken.

Die Ausgaben für die Digitalisierung im Mittelstand wachsen im Jahr 2020 gegenüber dem Vorjahr um 16 Prozent. Auch im weiteren Pandemieverlauf bestätigt sich dieser Befund.

Dennoch weisen im Herbst 2021 25 Prozent der Unternehmen weiterhin keine Digitalisierungsaktivitäten auf, weitere sechs Prozent haben sie zurückgefahren oder gänzlich eingestellt.

Die durchschnittlichen Digitalisierungsausgaben sind nach wie vor gering. Die Digitalisierung ist auch in der Corona-Krise nicht zu einem Selbstläufer geworden.

Zunächst stellten Maßnahmen zur Digitalisierung ein wichtiges Mittel zur akuten Krisenbewältigung dar: Mittelständische Unternehmen berichten verstärkt von der Digitalisierung des Kontakts zu Kunden und Zulieferern sowie der Einführung von digitalen Marketing- und Vertriebskonzepten.

Eher langfristig wirksame Maßnahmen, wie die Verknüpfung der IT zwischen innerbetrieblichen Funktionsbereichen, wurden in dieser Phase dagegen seltener angegangen.

Der Digitalisierungsbericht kommt zu dem Schluss, dass als Ansatzpunkte für eine digitale „Aktivierung“ mittelständischer Unternehmen die zentralen Digitalisierungshemmnisse beseitigt werden müssen:



- Fehlendes Knowhow stellt sowohl in der Breite der Belegschaft als auch hinsichtlich von IT-Fachkräften das wichtigste Digitalisierungshemmnis dar. Mittelfristig gilt es daher, digitale Bildung bereits in einer frühen Lebensphase zu verankern und IT-Wissen verstärkt in die Ausbildungsinhalte zu integrieren.

Auf kurze Frist ist es notwendig, verstärkte Anstrengungen bei der Aus- und Weiterbildung zu unternehmen. Dazu bedarf es einer wirksamen finanziellen Förderung. Auch die Zertifizierung von Qualifikationen und die Navigation und Qualitätssicherung im Weiterbildungsmarkt bilden wichtige Ansatzpunkte.

- Die Versorgung mit schnellem Internet muss weiter verbessert werden. Defizite bestehen vor allem im ländlichen Raum. Doch auch in Ballungsräumen

bemängeln viele Unternehmen die Qualität der Internetverbindung.

- Zusätzlich müssen gezielte finanzielle Anreize für die Durchführung von Digitalisierungsvorhaben gesetzt werden. Dazu gehören Zuschuss- und steuerliche FuE-Förderung, Beteiligungsfinanzierungen für Startups oder auch zinsgünstige Kredite.

Auch ist zu prüfen, inwieweit eigenkapitalschonende Finanzierungsinstrumente wie Leasing oder Mezzanine-Kapital genutzt werden können.

- Nicht zuletzt ist es notwendig, die Unternehmen verstärkt für die strategische Bedeutung der Digitalisierung zu sensibilisieren, etwa für die Positionierung auf Märkten, Erschließung neuer Kundengruppen oder die Weiterentwicklung der bestehenden Geschäftsmodelle.

Die Ergebnisse des KfW-Berichts belegen, dass unsere Forderung, die Mängel an der digitalen Infrastruktur zu beseitigen, elementar für die erfolgreiche Digitalisierung der Unternehmen im ländlichen Raum ist.

Auch müssen die Förderprogramme zur Digitalisierung – wie zum Beispiel der Bayerische Digitalbonus – niedrigschweller

werden, damit mehr Unternehmen auf dem Weg in die Digitalisierung unterstützt werden können.

! Den Bericht der KfW können Sie auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 252900000 abrufen.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Digitalisierung Förderprogramm go-digital ausgeweitet und verlängert

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat das Förderprogramm go-digital ausgeweitet und bis Ende 2024 verlängert.

Anfang dieses Jahres hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) das Förderprogramm „go-digital“ ausgeweitet und verlängert.

Neben den etablierten Themen wie

- digitalisierte Geschäftsprozesse,
- IT-Sicherheit und
- digitale Markterschließung

werden nun auch Beratungs- und Umsetzungsleistungen in den neuen Modulen „Datenkompetenz – go-data“ und „Digitalisierungsstrategie“ vom Bund gefördert.

■ Im Modul „**Digitalisierungsstrategie**“ sind strategische Beratungsleistungen für KMU zur Entwicklung einer umfassenden individuellen Digitalisierungsstrategie förderfähig. Damit werden die Grundlagen für eine erfolgreiche Digitalisierung gelegt.

■ Damit Unternehmen von der sich entwickelnden Datenökonomie profitieren können, wurde das Modul „**Datenkompetenz – go-data**“ neu geschaffen. Es geht um die Frage „Wie kann ich die Daten in meinem Unternehmen wirtschaftlich nutzen?“ Das Modul soll kleine KMU bei den ersten Schritten unterstützen und

Hemmnisse abbauen: In Zusammenarbeit mit einem Beratungsunternehmen sollen vorhandene Daten im Unternehmen identifiziert, systematisch erhoben, gesammelt, zusammengeführt und so aufbereitet werden, dass sie wertschöpfend ausgewertet und genutzt werden können. Dadurch kann auch der zukunftsweisende Weg zum Einsatz Künstlicher Intelligenz geebnet werden.

Über das Förderprogramm „go-digital“ werden die anfallenden Kosten für die Beratung und Umsetzung mit bis zu 50 Prozent der Nettoausgaben bezuschusst (maximal 16.500 Euro).

Rechtlich selbständige Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Handwerks mit weniger als 100 Beschäftigten und einem Vorjahresumsatz beziehungsweise einer Vorjahresbilanz von maximal 20 Mio. Euro können von der „go-digital“-Förderung profitieren.

Um eine qualitativ hochwertige Beratung und Umsetzung sicherzustellen, müssen sich Beratungsunternehmen vorab für „go-digital“ autorisieren lassen.

Neben der benötigten fachlichen Expertise weisen sie dafür ihre wirtschaftliche Stabilität, Erfahrungen in der Beratung von KMU und die Erfüllung bestimmter Qualitätsstandards nach.

Die neue Förderrichtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2024. Das BMWK stellt für die Jahre 2022 bis 2024 Fördermittel in Höhe von 72 Mio. Euro zur Verfügung.

Anträge sind seit Januar 2022 möglich. Sobald der Bundeshaushalt für 2022 verabschiedet ist, können diese Anträge bewilligt werden. Die Richtlinie wird auch im kommenden Jahr durch den bisherigen Projektträger EURONORM GmbH umgesetzt.

! Alle Informationen zur Umsetzung und zum Förderprozess von „go-digital“ finden Sie unter www.innovation-beratung-foerderung.de.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Bürgerservice

Online-Plattform Trustlog digitalisiert und vereinfacht den Bürgerschaftsprozess

Die Plattform Trustlog bietet Bauunternehmen als Bürgerschaftsbegünstigte eine kostenlose und sichere Lösung zum Management von digitalen Bürgerschaften, die sie von ihren Nachunternehmern erhalten. Trustlog ist ein Joint Venture der Kautionsversicherungen R+V und – dem langjährigen Partner des Bayerischen Baugewerbes – der VHV. Auf seiner Plattform vernetzt Trustlog Auftraggeber, Auftragnehmer und Bürgen, die am Bürgerschaftsprozess beteiligt sind. Das sorgt für eine effizientere Kommunikation und Prozesse und reduziert damit den Verwaltungsaufwand.

Mit dem von uns entwickelten und gemeinsam mit der VHV umgesetzten Bürgerschaftsservice bieten wir unseren Mitgliedsbetrieben seit vielen Jahren eine überaus kostengünstige Möglichkeit, den Bedarf an Bürgerschaften zu decken, ohne dabei die Kreditlinie zu belasten.

Da nun der digitale Wandel auch im Bürgerschaftsgeschäft angekommen ist, hat die VHV für Auftraggeber die Möglichkeit geschaffen, Bürgerschaften digital zu erhalten und zu verwalten, um so das Bürgerschaftsgeschäft für alle Beteiligten noch effektiver zu gestalten. So entstand eine zentrale und vor allem unabhängige Plattform, die alle Marktteilnehmer vernetzt und eine offene Branchenlösung für alle ist. Eine Anbindung weiterer Bürgen, über R+V und VHV hinaus, ist in Arbeit.

Mit Trustlog erhalten gewerbliche und öffentliche Auftraggeber eines Bauvorhabens ihre digitalen Bürgerschaften nach Ausstellung durch den Bürgen in Sekundenschnelle auf der Plattform. Sämtliche Folgeprozesse wie Bürgerschaften annehmen, mit Korrekturnotiz ablehnen oder auch (Teil-)enthaftungen können ebenfalls über die Plattform veranlasst werden. Die Auftragnehmer bzw. Nachunternehmer beantragen die Bürgerschaften dabei wie gewohnt über die Kreditportale der angeschlossenen Bürgen.

Mehr als nur eine Bürgerschafts-PDF

Doch die Plattform stellt nicht nur Bürgerschaften in digitaler Form zur Verfügung. Sie fungiert vielmehr als smarter, digitaler Aktenschrank und Kommunikationsplattform. In der Dreiecksbeziehung Auftraggeber, Auftragnehmer, Bürge dient die Plattform als Schnittstelle und erleichtert die Interaktion: So kann der Auftraggeber seinen individuellen Bürgerschafts-



© stock.adobe.com

stext einmalig mit dem Bürgen abstimmen und als Vorlage bei Trustlog hochladen. Wenn ein Auftragnehmer eine Bürgerschaft für einen auf Trustlog registrierten Auftraggeber beantragen möchte, wird im VHV Kreditportal automatisch der jeweilige Bürgerschaftstext vorgeschlagen, den sein Auftraggeber hinterlegt hat. Sollte bei einer Bürgerschaft dennoch Änderungsbedarf bestehen, kann der Auftraggeber sie direkt auf der Plattform ablehnen und mit einer entsprechenden Korrekturnotiz versehen über das Kreditportal an den Auftragnehmer zurückzusenden.

Neben den digitalen Kommunikationswegen bietet Trustlog eine klar strukturierte Übersicht sämtlicher Bürgerschaften. Funktionen wie Bürgerschaften filtern, Statusanzeige, Historiensicht oder PDF-Export vereinfachen die Verwaltung.

Durch die Vergabe von Rollen können einzelnen Mitarbeitern unterschiedliche Rechte – entsprechend der eigenen Organisation – zugewiesen werden.

Die Nutzung der Plattform ist unkompliziert möglich, da die Trustlog-Plattform im Internet zur Verfügung steht. Der Zugriff erfolgt über den eigenen Webbrowser. Ein gemeinsamer rechtlicher Rahmen sorgt für eine saubere vertragliche Grundlage und sichert alle Teilnehmer im Vorfeld ab.

Kombiniert mit technologisch hochsicheren Schnittstellen erfüllt dies einen hohen Anspruch an IT- und Rechtssicherheit.

Ein weiterer Vorteil für Bauunternehmen und andere gewerbliche oder auch öffentliche Auftraggeber ist es, dass die Nutzung von Trustlog kostenfrei ist.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Nachwuchswerbung

Kinderbuch „Häuser, Straßen und Tunnel bauen – wie geht das?“

Im Rahmen der gemeinsamen Image- und Nachwuchswerbung der Tarifpartner unter dem Logo „Bayerische Bauwirtschaft“ wird bereits seit einigen Jahren ein Kinderbuch angeboten, das Mitgliedsbetriebe auf unserer Homepage abrufen können. Das Kinderbuch können Sie ganz einfach per E-Mail bei uns bestellen.

Wer arbeitet auf einer Baustelle? Was macht der Polier? Wie sieht eine Klappbrücke aus? Und wie lang ist der längste Eisenbahntunnel der Welt?

Das Kinderbuch „Häuser, Straßen, Tunnel bauen – wie geht das?“, handelt von großen Kränen, schweren Maschinen, alten Bauwerken und moderner Technik auf dem Bau. Kinder im Grundschulalter erfahren alles rund um Baustellen über und unter der Erde. Dazu bietet dieses Buch spannende Quizfragen, abwechslungsreiche Rätsel und ein Bau-Lexikon.

Sie haben die Möglichkeit, das Kinderbuch bei uns zu bestellen, um es zum Beispiel an eine Grundschulklasse in Ihrem Ort oder an junge Familien aus Ihrem Kundenkreis zu übergeben.

Senden Sie uns ganz einfach eine E-Mail an kinderbuch@lbb-bayern.de. Bitte geben Sie bei Ihrer Bestellung Ihre Versandadresse und die Anzahl der gewünschten Exemplare an (maximal 30 Stück).

! Informieren Sie sich gerne auf www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Bildung/Nachwuchswerbung“ über weitere Aktionen, die wir im Rahmen unserer Image- und Nachwuchswerbung durchführen.

@ Andreas Büschler
bueschler@lbb-bayern.de



USA-Stipendien für Handwerksauszubildende 2023/24

Auszubildende sowie junge Handwerkerinnen und Handwerker können sich im Rahmen des Parlamentarischen Patenschafts-Programms des Deutschen Bundestages bis zum 9. September 2022 für ein einjähriges Stipendium in den USA bewerben.

Für das Programmjahr 2023/24 können sich Auszubildende und junge Berufstätige bewerben, die zum Zeitpunkt der Ausreise (Stichtag: 31. Juli des Ausreisejahres) ihre Berufsausbildung abgeschlossen haben und höchstens 24 Jahre alt sind. Freiwillig geleisteter Grundwehr- oder Zivildienst und ein freiwilliges soziales, ökologisches oder entwicklungspolitisches Jahr erhöhen die Altersgrenze entsprechend.

Das Programm des einjährigen Lern- und Arbeitsaufenthalts in den USA wird von der Cultural Vistas gGmbH durchgeführt.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de

! Ausführliche Informationen zum Programm sowie zu den Bewerbungsmodalitäten finden Sie auf www.bundestag.de/ppp.

TECHNIK

Energieeffizientes Bauen

Aktuelle KfW-Förderung und geplante Novelle des Gebäudeenergiegesetzes

Seit dem 21. April 2022 bestehen Fördermöglichkeiten der KfW nur noch in Kombination mit den erweiterten Anforderungen für das nachhaltige Bauen.

Bereits in der BLICKPUNKT BAU-Ausgabe 6/2021 hatten wir auf das Auslaufen der EH 55-Förderung hingewiesen. Über den überraschenden Stopp der gesamten energetischen Neubauförderung am 24. Januar 2022 berichteten wir in der BLICKPUNKT BAU-Ausgabe 1/2022 auf Seite 5. Nach der Wiederaufnahme der KfW-Förderung energieeffizienter Gebäude am 20. April 2022 mit einem Volumen von 1 Milliarde Euro waren die Fördermittel im EH/EG 40-Programm – wie von vielen Experten erwartet – innerhalb kürzester Zeit vergriffen. Seit diesem erneuten Förderstopp und der Wiederauf-

nahme der verbleibenden Förderungen am 21. April hat die Bundesregierung die Fördermöglichkeiten weiter drastisch reduziert.

Seit dem 21. April 2022 fördert der Bund im Rahmen der BEG (Bundesförderung für effiziente Gebäude) nur noch Gebäude mit dem „Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude“ (QNG). Allerdings hat sich auch für dieses Programm die Förderung deutlich reduziert. So beträgt der Tilgungszuschuss jetzt nur noch 12,5 Prozent statt 22,5 Prozent wie bis zum 24. Januar 2022.

Bei der Nachhaltigkeitsklasse (NH-Klasse) muss die akkreditierte Zertifizierungsstelle mit einer Nachhaltigkeitszertifizierung die Übereinstimmung der Maßnahme mit den Anforderungen des QNG bestätigen. Aktuell gibt es vier QNG-Siegelvarianten für Wohngebäude:

- DGNB Neubau Wohngebäude (DGNB NWO18), Systemanbieter: DGNB-GmbH,
- DGNB Neubau kleine Wohngebäude (DGNB NKW 13.2), Systemanbieter: DGNB-GmbH,
- Qualitätssiegel nachhaltiger Wohnungsbau (NaWoh V3.1), Systemanbieter: Verein zur Förderung der Nachhaltigkeit im Wohnungsbau e.V.,
- Bewertungssystem nachhaltiger Kleinwohnhausbau (BNK_V1.0), Systemanbieter: Bau-Institut für Ressourceneffizienz und nachhaltiges Bauen GmbH.

Die aktuelle EH 40 NH-Förderung im Überblick

EFFIZIENZHAUS	40 NH (MFH)	40 NH (EFH U. ZFH)
Darlehenshöhe	150 T€ /WE	150 T€ /WE
Tilgungszuschuss	12,5 %	12,5 %
Max. förderfähige Kosten Fachplanung	4 T€ / WE	10 T€ insgesamt
Tilgungszuschuss für Fachplanung und Zertifizierung	2 T€ / WE	5 T€ / WE

Auf den Seiten der Systemanbieter finden sich Kontaktdaten von Auditoren, welche die entsprechende Zertifizierung durch-

führen können. Nach unseren Informationen übersteigt der Bedarf derzeit die vorhandenen Auditoren in dieser Fachplanungsdisziplin. Fraglich ist auch, ob der Aufwand und die Mehrkosten für die „Zertifizierungs-Bürokratie“ den erreichbaren Mehrwert für die Planung und Energieeffizienz rechtfertigen.

Referentenentwurf für die Überarbeitung des GEG vorgelegt

Vor dem Hintergrund des Wegfalls der EH 55- und EH 40-Förderungen und den anspruchsvollen Rahmenbedingungen für die EH 40 NH-Förderung ist davon auszugehen, dass im Neubau viele Projekte nun mit dem deutlich kostengünstigeren EH 75-Standard, der Mindeststandard nach dem Gebäudeenergiegesetz (GEG), realisiert werden. Dies möchte die Bundesregierung unter allen Umständen verhindern und will eine Novelle des GEG noch in diesem Jahr umsetzen, die am 1. Januar 2023 in Kraft treten soll. Hierfür wurde kürzlich ein Referentenentwurf vorgestellt. Der Abschluss des parlamentarischen Verfahrens ist bereits für den 8. Juli 2022 geplant. Wichtige Eck-

punkte für den Wohnungsbau des vorgelegten Referentenentwurfs:

- der zulässige Primärenergiebedarf eines zu errichtenden Gebäudes wird von bisher 75 Prozent des Energiebedarfs des Referenzgebäudes auf 55 Prozent reduziert.
- Für die Verschärfung der Anforderungen wird bei Wohngebäuden der HT'-Wert (auf die Gesamtfläche gemittelte Durchschnittswert der U-Werte der einzelnen Außenbauteile) von 1,0 auf 0,7 reduziert. Das bedeutet, dass die Anforderungen an die Wärmedämmwerte der Außenwandkonstruktionen überproportional hoch ansteigen.
- Erdgasbetriebene Heizungen sind im Neubau nicht mehr zulässig.
- Biomassebasierte Heizungen müssen mit solarthermischen Anlagen kombiniert werden.
- Es wird ein zusätzlicher Anreiz für Großwärmepumpen in Wärmenetzen geschaffen.

Die Neubaukosten von Wohnungen werden sich damit unabhängig von der In-

flation allein aufgrund der Gebäudeenergieanforderungen erneut deutlich erhöhen. Nach unserer Einschätzung ist aufgrund der aktuellen Entwicklung öffentlicher Kassen kaum damit zu rechnen, dass diese Erhöhung der Mindeststandards mit Förderungen unterstützt wird.

! Detaillierte Anforderungen an die Nachhaltigkeitszertifizierung finden Sie zudem im Internet unter www.nachhaltigesbauen.de in der Rubrik „Austausch/Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG)“.

Den aktuellen Stand des Referentenentwurfs zur Novelle des Gebäudeenergiegesetzes finden Sie auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 252800000.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de

AUSSPARUNGSKÖRPER AUS DEM 3-D-BETONDRUCKER

Schalungskörper aus dem Betondrucker bieten viele Vorteile:



- weniger Arbeit
- weniger Lohnkosten
- kaum Abfall.



Wir beraten Sie gerne.



EIGNER Betonmanufaktur GmbH & Co. KG

Reutheweg 21 · 86720 Nördlingen · Tel.: (09081) 8096-120
info@eigner-betonmanufaktur.de · www.eigner-betonmanufaktur.de



BETON
MANFAKTUR



Asphaltmischwerke

Steuerfreie Verwendung von Kohle zur Herstellung von Asphaltmischgut

Die Energiesteuer (nach dem Energiesteuergesetz) belastet den Verbrauch bestimmter Energieerzeugnisse – zum Beispiel Kohle, die als Heiz- und Kraftstoff verwendet wird. Für die Nutzung von Kohle für bestimmte Prozesse und Verfahren kann die Erlaubnis für eine steuerfreie Verwendung beantragt werden.

Der Fall

Der Betreiber eines Asphaltmischwerkes hatte die Befreiung von der Energiesteuer beantragt. In dem Asphaltmischwerk werden Mineralmischungen aus Kies, Sand oder Splitt in einer Trockentrommel, die mit einer Kombinationsfeuerungsanlage für Braunkohlestaub und Heizöl beheizt wird, getrocknet und erhitzt. Dem erhitzten Mineralgemisch wird Asphaltgranulat hinzugegeben, das als Ausbauasphalt im Straßenbau gewonnen und wiederverwendet wird. Abschließend wird dem Mineralgemisch Bitumen als Bindemittel beigefügt.

Die Entscheidung

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit einem Urteil vom 23. November 2021 (VII R 31/19) entschieden, dass die Verwendung von Kohle als Heizstoff zur Herstellung von Asphaltmischgut von der

Energiesteuer befreit ist, da es sich bei Asphaltmischgut um eine Ware aus Asphalt handelt.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de



© stock.adobe.com

Ingenieurbauten

Richtlinien für das Aufstellen von Bauwerksentwürfen fortgeschrieben

Das Bundesverkehrsministerium veröffentlichte mit Allgemeinem Rundschreiben (ARS) 05/2020 die Fortschreibung der „Richtlinien für das Aufstellen von Bauwerksentwürfen für Ingenieurbauten (RAB-ING) – Ausgabe 2022/01“.

Die fortgeschriebenen Richtlinien der RAB-ING-Ausgabe 2022/01 enthalten ein Musterbeispiel für die Erstellung eines Bauwerksentwurfs für Lärmschutzwände mit Alu-Elementen. Hinzugekommen ist ferner ein Abschnitt über modellbasierte Planableitung.

! Die RAB-ING werden als Loseblattsammlung auf den Internetseiten der Bundesanstalt für Straßenwesen auf www.bast.de („Brücken- und Ingenieurbau“/„Publikationen“/„Regelwerke Brücken-Ingenieurbau“/„RAB-ING“) veröffentlicht.

In Bayern werden die Richtlinien der RAB-ING-Ausgabe 2022/01 demnächst eingeführt.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de

UNESCO-Kulturerbe

Pflasterhandwerk in Immaterielles Kulturerbe Deutschlands aufgenommen

Die Kultusministerkonferenz der Länder hat am 9. März 2022 das Pflasterer- und Steinsetzer-Handwerk als Beispiel guter Praxis in die Liste Immaterielles Kulturerbe in Deutschland der UNESCO aufgenommen.

In seiner Begründung führte die UNESCO aus, dass sich das Pflasterhandwerk kontinuierlich an technische Entwicklungen anpasste und seit Jahrhunderten den Städtebau in Deutschland prägt. Bereits in das 11. Jahrhundert kann das Pflasterer- und Steinsetzer-Handwerk zurückverfolgt werden.

Es wurde historisch insbesondere für repräsentative Zwecke verwendet, vor allem für Straßen, Plätze, Schloßhöfe und Alleen. Dafür nutzen die Pflasterer behauene Steinplatten, aufgelesene Steine oder gebrannte Ziegel, auch Klinker genannt.

In den letzten Jahren nimmt die Pflasterung aufgrund seiner ökologischen Vorteile gegenüber der Asphaltierung wieder zu. Die Qualität einer Pflasterung hängt dabei von der sach- und fachgerechten Durchführung ab, wobei das handwerkliche Wissen die Erfahrungen und die Kreativität der Pflasterer von immenser Bedeutung sind. In Deutschland sind heute etwa 50 Prozent der kommunalen Verkehrsflächen gepflastert, so die UNESCO in ihrer Begründung.

Mit der Aufnahme des Pflasterhandwerks in die Liste des Immateriellen Kulturerbes in Deutschland erfährt das Baugewerbe und im speziellen der Straßenbau eine Wertschätzung weit jenseits der üblichen technischen und funktionalen Betrachtungsweise.

Denn das Pflastern ist eines der nachhaltigsten Bauweisen, da Steine und Platten vielfach wiederverwendet werden können. Bei hochwertigem Natursteinpflaster ist dies jahrzehntealte Bautradition. Flächen können zudem mit Pflaster entsiegelt werden, sodass die Bauweise auch unter Klimafolgenaspekten (Stichwort „Schwammstadt“) immer attraktiver wird.

Aufgrabungen an Straßen für Leitungsarbeiten, zum Beispiel dem Glasfaserbau, führen nicht zu Flickstellen, sondern durch

die Wiederverwendung der Steine und Platten zu dauerhaft gleichbleibenden und dabei nachhaltigen Oberflächen – allerdings nur, solange die straßenbautechnischen Grundregeln berücksichtigt werden.

Die Ausbildung zum Pflasterer findet in Deutschland im Rahmen des Straßen-

bauerhandwerks und in Fortbildungsmaßnahmen, die über die Verbändeorganisation angeboten werden, statt.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de



Stoffpreisgleitklausel

Festlegungen der Autobahn GmbH zum Bundeserlass

Die Autobahn GmbH des Bundes (AdB) hat ergänzend zu den Bundeserlassen über die Einführung von Stoffpreisgleitklauseln Festlegungen getroffen.

Die ergänzenden Festlegungen der AdB zur Anwendung der Stoffpreisgleitklausel im Bundesautobahnbau zu den Bundeserlassen vom 25. März 2022 zu Lieferengpässen und Preissteigerungen (wir hatten dazu in der BLICKPUNKT BAU-Ausgabe 2/2022 berichtet), über die wir stets aktuell auf www.lbb-bayern.de informieren, haben folgende Inhalte:

1. Grundsätzlich ist von den „Anpassungen in bestehenden Verträgen“ bei der Produktgruppe „Erdölprodukte“ auch Diesel erfasst. Der Anwendungsbereich einer Stoffpreisgleitklausel für Betriebsstoffe umfasst danach auch Materialpreissteigerungen für Diesel. Dazu wird die AdB eine einheitliche Handhabung entwickeln.
2. Die Erlasse sind für alle VOB/B-Verträge anwendbar, das heißt auch im Bereich der Betriebsdienstleistungen bei der AdB.
3. Kommt es zu Verzögerungen im Bauablauf, welche ursächlich auf kriegsbedingte Lieferengpässe oder Lieferverzögerungen zurückzuführen sind und stehen trotz Bemühungen keine alternativen Lieferoptionen zur Verfügung, können die Ausführungsfristen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1c) VOB/B verlängert werden. Voraussetzung hierfür bei der AdB ist, dass der Auftragnehmer eine Behinderung wegen Lieferengpässen infolge des Ukraine-Kriegs rechtzeitig angezeigt hat. Der Auftragnehmer muss dazu aufzeigen, dass und warum seine Arbeiten, die nach dem Bauablauf nunmehr ausgeführt werden müssten, wegen der Lieferengpässe nicht oder nicht wie vorgesehen ausgeführt werden können. Hier können insbesondere auch Schreiben von Lieferanten vorgelegt werden. Ob der Nachweis in den jeweiligen Fällen erbracht ist, wird von den Niederlassungen zu bewerten sein.
4. Für die Frage, ob die Schwelle der Unzumutbarkeit im Rahmen von § 313 BGB überschritten ist, kommt es bei der AdB auf eine Gesamtbetrachtung des Vertrags an. Dem Angebotspreis (inklusive Nachträge) sind dazu die erhöhten Preise wegen Materialpreissteigerungen (reine Materialmehrkosten, ohne Zuschläge) gegenüberzustellen: Die Grenze ist in der Regel überschritten, wenn die Preiserhöhung zu Mehrkosten von mindestens 10 Prozent führt. Eine andere Bewertung ist im Ausnahmefall unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls möglich.
5. In der Gesamtabwägung von Vor- und Nachteilen im Rahmen der Prüfung, ob auch unterhalb der vorgenannten Schwelle Preisanpassungen nach § 58 BHO gerechtfertigt werden können, sollen bei der AdB vorrangig das Projekt betreffende Vorteile des Bundes berücksichtigt werden.
6. In laufenden Vergabeverfahren der AdB sollte eine Preisgleitung vereinbart werden, wenn die Anwendungsvoraussetzungen für den jeweiligen Stoff vorliegen. Ist dies beabsichtigt und liegen bereits Angebote vor, sollten die Verfahren – unter Berufung auf das Rundschreiben – in den Stand vor Angebotsabgabe versetzt werden. Eine Aufhebung und Neuausschreibung kommen auch in Betracht.
7. In künftigen Vergabeverfahren der AdB sollte die Preisgleitung vereinbart werden, wenn die Anwendungsvoraussetzungen für den jeweiligen Stoff vorliegen.



© stock.adobe.com

! Das Schreiben der AdB vom 13. April 2022 an unseren Zentralverband des Deutschen Bauwesens mit den in Bezug genommenen Informationen kann auf www.lbb-bayern.de im Mitgliederbereich unter der Quick-Link-Nr. 252600000 heruntergeladen werden. Es wurde auch den zuständigen Ansprechpartnern in den Niederlassungen der AdB zur Verfügung gestellt.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de



Süddeutscher Estrichtag Premiere des Branchentreffs war ein großer Erfolg

Der von unserem Verband organisierte Süddeutsche Estrichtag im Kloster Plankstetten im Altmühltal war das Top-Ereignis der Branche in diesem Frühjahr.

Unsere Landesfachgruppe Estrich und Belag und die ideellen Partner Bundesfachschule Estrich und Belag e. V., die Bauwirtschaft Baden-Württemberg e. V. sowie der Fachverband Fußbodenbau Baden-Württemberg luden die Fachwelt am 5. Mai 2022 in die Tagungsräume des Klosters Plankstetten im Altmühltal zum ersten Süddeutschen Estrichtag ein. Die Bilanz der ganz auf die Praxis des Estrichlegers ausgerichteten Fachtagung war überwältigend. 140 Besucher und 15 Aussteller aus der Industrie sowie hochkarätige technische Vorträge von namhaften Referenten machten die Veranstaltung zu einem vollen Erfolg. Die Teilnehmer kamen aus ganz Deutschland und genossen die tolle Atmosphäre des landschaftlich überaus schön gelegenen Tagungsorts am Fuße des Haarberges über dem malerischen Sulztal im Naturpark Altmühltal.

Hochkarätige Fachvorträge

Das mit sieben Fachvorträgen prall gefüllte Vortragsprogramm der Ein-Tages-Veranstaltung widmete sich den Themenfeldern Maschinen, Beschichtungen, Estrichen, Toleranzen, der Normung und ausgewählten Schadensbildern an Fußbodenkonstruktionen und deren Vermeidung:

- Zum Auftakt referierte Andreas Funke von der MKS Funke GmbH zu Schleiftechniken bei verschiedenen Untergründen.
- Den zweiten Vortrag bestritt Arthur Kerle, KLB Kötztal Lacke & Beschichtungen GmbH, aus Ichenhausen zu emissionsarmen dekorativen Beschichtungen für Aufenthaltsräume.
- Im Anschluss widmete sich Thomas Brendel von der Chemotechnik Abstatt GmbH Oberflächenschäden bei



© LBB

Glättbeton und Industrieestrichen sowie deren Vermeidung.

- Nach der Mittagspause referierte Andreas Seifert, Knauf Gips KG, aus Iphofen über das Schwinden von Estrichen nach Erreichen der Belegreife oder von frühzeitig abgesperrten Estrichen.
- Es folgte eine ganzheitliche Betrachtung zu Toleranzen im Fußbodenbau von Burkhard Prechel von der Mapei GmbH aus Grobostheim.
- Oliver Erning, Obmann des Normenausschusses Estriche im Bauwesen, erläuterte die Normungsverfahren zur DIN 18560 – Estriche im Bauwesen und gab einen Ausblick auf deren Zukunft.
- Den Abschluss der Veranstaltung bildete der Sachverständige Dieter Altmann aus Erfurt zu ausgewählten Schäden an Fußbodenkonstruktionen und deren Vermeidung.

Save the date: 2024 geht der Süddeutsche Estrichtag in die zweite Runde

Die Veranstaltung wurde von allen Teilnehmern hervorragend bewertet.

Sie vergaben 4,3 von 5 möglichen Bewertungspunkten für Inhalt, Organisation, Durchführung und Tagungsort. Dies motiviert uns, diese Veranstaltung im Zwei-Jahres-Rhythmus fortzusetzen.

Es lohnt sich bereits jetzt, den nächsten Termin in den Kalender einzutragen. Der zweite Süddeutsche Estrichtag wird am 2. Mai 2024 wieder im Kloster Plankstetten im schönen Altmühltal stattfinden.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de



© LBB



Wechsel in der Geschäftsführung

Die Landesfachgruppe Fliesen und Naturstein hat seit 1. April 2022 einen neuen Geschäftsführer.

Nach über 20 Jahren als Geschäftsführer der Landesfachgruppe Fliesen und Naturstein hat Herr Rechtsanwalt Holger Seit die Betreuung der Fachgruppe zum 1. April 2022 in jüngere Hände übergeben.

Herr Holger Seit wird sich künftig vermehrt den immer wichtiger werdenden Umweltthemen im Verband widmen.

Als neuer Geschäftsführer der Landesfachgruppe folgt ihm Herr Rechtsanwalt Colin Lorber nach.

@ Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de



Der Vorsitzende der Landesfachgruppe, Herr Horst Barisch (links), verabschiedet den langjährigen Geschäftsführer, Herrn Rechtsanwalt Holger Seit (rechts).

© LBB



Neue Fachinformation für Isolerier Erläuterungen zu Aufmaß und Abrechnung nach ATV DIN 18421

Die Bundesfachgruppe Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes hat im Mai 2022 eine neue Fachinformation „Erläuterungen zu Aufmaß und Abrechnung nach ATV DIN 18421 – Was muss der Isolerier beachten?“ veröffentlicht.

Die Fachinformation erläutert, wann die ATV DIN 18421 gilt und was sie beinhaltet. Darüber hinaus gibt sie Hinweise zu Aufmaß und Abrechnung nach dieser Norm. Die entsprechende Tabelle berücksichtigt dabei die Bauteile:

- eckige Luftleitungen,
- runde Luftleitungen,
- Aufdoppelungen und
- Fugenverfüllungen bei Brandschutzeinrichtungen zwischen diesen und dem Bauteil.

! Die Fachinformation „Erläuterungen zu Aufmaß und Abrechnung nach ATV DIN 18421 – Was muss der Isolerier beachten?“ kann im Internetangebot der Bundesfachgruppe WKS im ZDB unter www.isoliertechnik.de abgerufen werden.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de



Wahlen

Hans Simon ist neuer Vorsitzender der Fachgruppe BFTN

Nachdem der langjährige Vorsitzende unserer Landesfachgruppe Betonwerkstein, Fertigteile, Terrazzo und Naturstein (BFTN), Herr Hans Johrendt, das Amt niedergelegt hat, wurde Herr Hans Simon, Firma Koch Betonwerkstein, mit einstimmigem Votum von den Mitgliedsbetrieben der Fachgruppe zum neuen Vorsitzenden gewählt.

Mit der Übernahme dieses Amtes ist Herr Simon gleichzeitig Mitglied der Tarifkommission, die sich nunmehr aus seiner Person und Herrn Dr. Martin Schätz zusammensetzt.

Wechsel der Geschäftsführung

Darüber hinaus hat der langjährige Geschäftsführer der Fachgruppe, Herr Rechtsanwalt Holger Seit, die Betreuung der Fachgruppe zum 31. Dezember 2021 abgegeben, um sich vermehrt den immer wichtiger werdenden Umweltthemen in der Bauwirtschaft widmen zu können.

Als neuer Geschäftsführer wird sich künftig Herr Rechtsanwalt Sebastian Kofler um die Belange der Fachgruppe kümmern.

In einer Sitzung am 4. Mai 2022 gab Herr Johrendt einen Überblick über die Schwerpunkte seiner langjährigen Tätigkeit und wünschte seinem Nachfolger für die Zukunft eine glückliche Hand.

Herr Holger Seit hob in einer Laudatio die großen Verdienste des ausscheidenden Vorsitzenden, vor allem im Bereich Ausbildung, hervor.

Unser Verband bedankt sich herzlich für das herausragende Engagement des Vorsitzenden a. D. und freut sich auf eine erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem neuen Vorsitzenden.

@ Sebastian Kofler
kofler@lbb-bayern.de



V.l.n.r.: Der ehemalige Geschäftsführer Holger Seit, der ehemalige Vorsitzende Hans Johrendt, der neu gewählte Vorsitzende Hans Simon und der neue Geschäftsführer Sebastian Kofler.

Dr. Nils Kleine-Möller verstorben

Die Bayerischen Baugewerbeverbände trauern um ihren langjährigen Hauptgeschäftsführer Dr. Nils Kleine-Möller. Er verstarb am 3. Mai 2022 im Alter von 88 Jahren.

Der Verstorbene war insgesamt 40 Jahre für unsere Verbände tätig. Von 1969 bis 1998 hat er als Hauptgeschäftsführer die Entwicklung der Verbandsorganisation maßgeblich mitgeprägt. Ein besonderes „Steckenpferd“ des gelehrten Juristen Dr. Kleine-Möller war die Tarifpolitik. Es blieb daher nicht aus, dass er den Verband nicht nur in Bayern, sondern auch auf Bundesebene als Mitglied in Tarifverhandlungskommissionen vertrat. In den langen Jahren, die Dr. Kleine-Möller im Dienste des Bayerischen Baugewerbes stand, hat er alle Höhen und Tiefen der Branche miterlebt und viele Themen begleitet, die bis heute nachwirken. Auch im Bereich der Fortbildung hat er wichtige Weichen gestellt: Im Jahr seiner Ernennung zum Hauptgeschäftsführer wurde mit dem Bau des Schulungszentrums des Berufsförderungswerks in Burgthann begonnen. Kurz vor seinem Ausscheiden

wurde die ehemalige Hochmeisterkaserne in Feuchtwangen erworben, die heute die Bayerische BauAkademie beherbergt. Auch die Einführung des bis heute erfolgreichen Bürgerschaftsservice mit der VHV im Herbst 1990 hat er gemeinsam mit seinem späteren Nachfolger, Dr. Olaf Hofmann, maßgeblich vorangetrieben. Auch außerhalb seiner Tätigkeit für die Verbände ist Dr. Kleine-Möller seiner Berufung treu geblieben. Als erfolgreicher Anwalt und anerkannter Spezialist für Fragen des Baurechts, genoss er weit über Bayern hinaus einen hervorragenden Ruf. Das von ihm lange Jahre mitverfasste „Handbuch des privaten Baurechts“ gilt noch heute als ein Standardwerk der baurechtlichen Literatur. Der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes hat Herrn Dr. Kleine-Möller in Anerkennung seiner Verdienste um die Förderung der Berufsorganisation den Ehrenring des Deutschen Baugewer-



© privat

bes verliehen. Die Beerdigung fand im engsten Familienkreis in Lübz (Mecklenburg-Vorpommern) statt. Hier hatte Herr Dr. Kleine-Möller einen Teil seines Ruhestands gemeinsam mit seiner Ehefrau verbracht.

Das Bayerische Baugewerbe wird Herrn Dr. Kleine-Möller stets in Dankbarkeit verbunden bleiben.

Alle wichtigen Bau-Infos
auf www.lbb-bayern.de

- Tarifsammlung
- Musterverträge & -formulare
- Rahmenverträge
- Merkblätter
- Fachgruppen-Informationen
- Aktuelle Schwerpunktthemen

Wir halten Sie auf dem Laufenden!

www.lbb-bayern.de



DAS
BAYERISCHE
BAUGEWERBE

VERANSTALTUNGEN

Online-Seminar: Die neue Mantelverordnung

Datum: 22. Juni 2022
Ort: Online (für Mitgliedsbetriebe kostenlos)
Veranstalter: Landesverband
Bayerischer Bauinnungen

Online-Seminar: Marketing-Tipps für Hochbaubetriebe

Datum: 15. Juli 2022
Ort: Online (für Mitgliedsbetriebe kostenlos)
Veranstalter: Landesverband
Bayerischer Bauinnungen

Verbandstag 2022

Datum: 24./25. Juni 2022
Ort: Aschaffenburg
Veranstalter: Landesverband
Bayerischer Bauinnungen

Online-Seminar: Verpflegungszuschuss und Wegezeitentschädigung ab 2023

Datum: 19. Juli 2022
Ort: Online (für Mitgliedsbetriebe kostenlos)
Veranstalter: Landesverband
Bayerischer Bauinnungen

solid UNIT Web-Seminar: Umgang mit Bestandsbauten

Datum: 28. Juni 2022
Ort: Online (kostenlos)
Veranstalter: solid UNIT



© Andrey Popov - stock.adobe.com

📌 Weitere Informationen, Programm und Anmelde-
möglichkeiten finden Sie auf www.lbb-bayern.de.



Laura Lermer

Abteilung Veranstaltungsmanagement in der Hauptgeschäftsstelle



„ Ich mag an meiner Arbeit besonders den Prozess, wenn aus einzelnen Bausteinen am Ende ein ganzes großes Event wird. „

BLICKPUNKT BAU: Frau Lermer, Sie verstärken seit 6 Monaten unser Team in unserer Hauptgeschäftsstelle im Bereich Veranstaltungsmanagement. Was liegt bei Ihnen im Moment auf dem Tisch? Welche Verbandsveranstaltungen planen Sie aktuell?

Laura Lermer: Gerade habe ich den ersten Süddeutschen Estrichtag erfolgreich abschließen können und befinde mich nun in der Vorbereitung für den Bayerischen Fliesenlegertag 2023.

Zudem unterstütze ich bei der Organisation des Verbandstages im nächsten Jahr. Insgesamt arbeite ich bei der Veranstaltungsorganisation stets eng mit unseren Experten in der Hauptgeschäftsstelle zusammen. Ich freue mich schon sehr darauf, im nächsten Jahr die Umsetzung dieser und weiterer Veranstaltungen live vor Ort erleben zu dürfen!

Ein weiterer wichtiger Bereich meiner Arbeit sind die Online-Seminare. Hier kümmerere ich mich aktuell darum, das Angebot weiter auszubauen und weitere spannende Themen exklusiv und kostenfrei für unsere Mitglieder bereitstellen zu können.

BLICKPUNKT BAU: Was macht Ihnen bei Ihrer Arbeit besonders viel Freude?

Laura Lermer: Ich mag an meiner Arbeit besonders den Prozess, wenn aus einzelnen Bausteinen am Ende ein ganzes großes Event wird. Erleben zu dürfen wie die Theorie in die Praxis übergeht ist großartig!

Außerdem finde ich es immer spannend, Menschen zu treffen und neue Kontakte zu knüpfen. Für mich ist jedes Event eine Begegnungsstätte und erst die Teilnehmer machen aus jedem geplanten Ablauf eine Veranstaltung.

BLICKPUNKT BAU: Wie werden sich die Veranstaltungen unseres Verbandes in Zukunft verändern?

Laura Lermer: Wir werden uns natürlich weiter darum bemühen, die aktuellsten

und praxisrelevantesten Themen in Online- oder Präsenzveranstaltungen anzubieten.

Gleichzeitig arbeiten wir daran, vor allem die Abläufe der Live-Veranstaltungen mehr in die digitale Welt einzubinden – zum Beispiel mit Online-Anmeldungen, digitalen Tickets, Teilnehmerbescheinigungen per E-Mail, und einiges mehr.

Ein besonderes Augenmerk liegt bei allen Ideen immer auch darauf, den Mitgliedern viele Möglichkeiten zum Austausch zu bieten.

BLICKPUNKT BAU: Vielen Dank für das Gespräch!

Kontaktdaten:

Telefon 0 89/ 76 79 - 142

Telefax 0 89/ 76 85 - 62

lermer@lbb-bayern.de

Baujahr: 1992

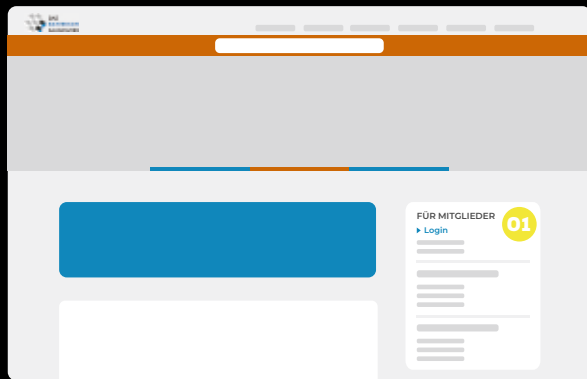
Gewerk: Veranstaltungskauffrau

Zubringer: Meine Ausbildung habe ich bei der MCI Deutschland GmbH gemacht und habe dort das Planen und Gestalten von Veranstaltungen im Pharmabereich gelernt. Zuletzt habe ich für die WEKA FACHMEDIEN GmbH in einem Eventteam gearbeitet und gemeinsam mit meinen Kollegen bis zu 60 große Fortbildungsveranstaltungen im Elektronikbereich pro Jahr umgesetzt. Hier habe ich mich auch vor allem während der Pandemiezeit mit digitalen Veranstaltungen auseinandergesetzt.

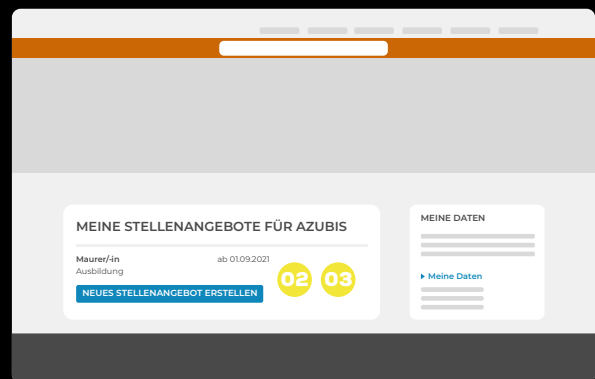
Spatenstich: Tätig im Verband seit 1. November 2021

FREIE AUSBILDUNGSPLÄTZE?

In drei Schritten zur kostenlosen Stellenanzeige
auf www.bauberufe.bayern.



01. Loggen Sie sich auf unserer Homepage unter www.lbb-bayern.de ein und klicken dann rechts auf „Zu meinen Daten“.



02. Dort finden Sie die „Azubi-Stellenbörse“, in der Sie freie Ausbildungsplätze, Praktikumsplätze oder Schnupperlehren inserieren können. Fügen Sie bitte eine Stellenbeschreibung ein und schildern kurz, was Ihr Betrieb dem Bewerber zu bieten hat.

03. Die Stellenanzeige erscheint anschließend im Stellenfinder auf der Seite www.bauberufe.bayern.





HOCH- UND
MASSIVBAU



STRASSEN-
UND TIEFBAU



FLIESEN UND
NATURSTEIN



TROCKENBAU



STUCK UND PUTZ



WKSb-ISOLIERER



ESTRICH UND BELAG



BETONWERKSTEIN,
FERTIGTEILE,
TERRAZZO UND
NATURSTEIN



BRUNNENBAU,
SPEZIALTIEFBAU
UND GEOTECHNIK



IQ – BAUEN MIT
INNUNGS-QUALITÄT



FEUERUNGS-,
SCHORNSTEIN- UND
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU